



Synopse HOAI 2009 – HOAI 2013

HOAI 2009	HOAI 2013
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Leistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Objekte“ sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung; 2. „Gebäude“ sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen; 3. „Neubauten und Neuanlagen“ sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden; 4. „Wiederaufbauten“ sind vormals zerstörte Objekte, die auf vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden; sie gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist; 	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung. (2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden. (3) Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich

5. „Erweiterungsbauten“ sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
6. „Umbauten“ sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;
7. „Modernisierungen“ sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit **sie** nicht unter die **Nummern 5, 6 oder Nummer 9** fallen;
9. „Instandsetzungen“ sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter **Nummer 4** fallen **oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind**;
10. „Instandhaltungen“ sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
12. **„fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht**;
13. „Kostenschätzung“ ist **eine** überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; **sie** ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; **ihr liegen** Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung **zugrunde**; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276, in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008- 12) *) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

ist.

- (4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.
- (5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
- (6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit **diese Maßnahmen** nicht unter **Absatz 4, 5 oder 8** fallen.
- (7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.**
- (8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter **Absatz 3** fallen.
- (9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.
- (10) Kostenschätzung ist **die** überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. **Die Kostenschätzung** ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. **Der Kostenschätzung liegen zugrunde:**
1. Vorplanungsergebnisse,
 2. Mengenschätzungen,
 3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
 4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.
- Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt,

<p>14. „Kostenberechnung“ ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;</p> <p>15. „Honorarzonen“ stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objektes oder einer Flächenplanung dar.</p>	<p>müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden. (11) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, 2. Mengenberechnungen und 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. <p>Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>
<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p> <p>(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst.</p> <p>Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.</p> <p>(3) Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend.</p> <p>Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p>	<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p> <p>(1) Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.</p> <p>(2) Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.</p> <p>(3) Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p>

<p>(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagenermittlung, 2. Vorplanung, 3. Entwurfsplanung, 4. Genehmigungsplanung, 5. Ausführungsplanung, 6. Vorbereitung der Vergabe, 7. Mitwirkung bei der Vergabe, 8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung), 9. Objektbetreuung und Dokumentation. <p>(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 in bis zu fünf dort angegebenen Leistungsphasen zusammengefasst. Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p> <p>(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.</p> <p>(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.</p>	<p>(4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p>
<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p> <p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist diese in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276- 1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übli- 	<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p> <p>(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p> <p>(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übli-

<p>che Vergünstigungen erhält, 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.</p>	<p>che Vergünstigungen erhält, 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt. (3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.</p>
<p>§ 5 Honorarzonen</p> <p>(1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen. <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen. <p>(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.</p>	<p>§ 5 Honorarzonen</p> <p>(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, 4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen, 5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. <p>(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, 2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, 3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen. <p>(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.</p>

§ 6 Grundlagen des Honorars

- (1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich
1. für die Leistungsbilder **der Teile 3 und 4** nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung **und für die Leistungsbilder des Teils 2, nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,**
 2. nach dem Leistungsbild,
 3. nach der Honorarzone,
 4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
 5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36.

§ 35 (2): Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen **von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7** sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.

§ 35 (1): Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden.

Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.

§ 6 (2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 6 Grundlagen des Honorars

- (1) Das Honorar für **Grundleistungen** nach dieser Verordnung richtet sich
1. für die Leistungsbilder **des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4** nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern **keine Kostenberechnung** vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,
 2. nach dem Leistungsbild,
 3. nach der Honorarzone,
 4. nach der dazugehörigen Honorartafel.

(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß **§ 2 Absatz 5 und Absatz 6** sind zu ermitteln nach

1. den anrechenbaren Kosten,
2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist,
3. den Leistungsphasen,
4. der Honorartafel **und**
5. **dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.**

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten, **Werte oder Verrechnungseinheiten** außerhalb der **Tafelwerte** dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden **Leistungen** durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(7) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, **gelten** die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 als vereinbart. **Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.**

(8) Für Kostenüberschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, **das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten** kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten **oder Flächen** außerhalb der **in den Honorartafeln** dieser Verordnung **festgelegten Honorarsätze**, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden **Grundleistungen** durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in **die** Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, **wird unwiderleglich vermutet, dass** die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart **sind**.

(6) Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten **nutzen und** zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. **Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden,** kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden **dem Auftragnehmer** nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinba-

<p>(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden.</p> <p>Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.</p>	<p>rung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.</p> <p>(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren.</p>
<p>§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen</p> <p>(1) Wird bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und 2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich der Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase betragen. <p>(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.</p> <p>(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorange- 	<p>§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen</p> <p>(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und 2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. <p>(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vor-</p>

<p>gangenen Leistungsphase betragen und</p> <p>2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32 berechnet werden:</p> <p>a) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II, b) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III, c) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV, d) 3,0 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone V.</p>	<p>planung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.</p>
<p>§ 10 Mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen</p> <p>Werden auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.</p>	
<p>§ 7 (5): Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</p>	<p>§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs</p> <p>(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.</p> <p>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.</p>
<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich</p>	<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p> <p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich</p>

<p>der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmer betraut waren.</p>	<p>der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.</p> <p>(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.</p>
<p>§ 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen</p> <p>(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.</p>	<p>§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen</p> <p>(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen sind, zu ermitteln.</p>

<p>(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.</p>	<p>(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.</p>
<p>§ 13 Interpolation</p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>	<p>§ 13 Interpolation</p> <p>Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.</p>
<p>§ 14 Nebenkosten</p> <p>(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden.</p> <p>Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, 5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von 	<p>§ 14 Nebenkosten</p> <p>(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist.</p> <p>Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, 5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund

<p>tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p> <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p>von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p> <p>(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>
<p>§ 15 Zahlungen</p> <p>(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.</p> <p>(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>§ 15 Zahlungen</p> <p>(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.</p> <p>(2) Abschlagszahlungen können zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.</p> <p>(3) Die Nebenkosten sind auf Einzelnachweis oder bei pauschaler Abrechnung mit der Honorarrechnung fällig.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>
<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>	<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>

Teil 2 Flächenplanung	Teil 2 Flächenplanung
Abschnitt 1 Bauleitplanung	Abschnitt 1 Bauleitplanung
<p>§ 17 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren. (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuchs.</p>	<p>§ 17 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren. (2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere Leistungen frei vereinbart werden.</p>
<p>§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben) mit 10 bis 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorentwurf) mit 40 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) mit 30 Prozent und 5. für die Leistungsphase 5 (Genehmigungsfähige Planfassung) mit 7 	<p>§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung)

<p>Prozent.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 4 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>	<p>Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen. (2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p> <p>- Regelung entfallen und in Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt. -</p>
<p>§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden nach § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet.</p> <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 5 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 21 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1 frei zu vereinbaren.</p>	<p>§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen. (2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen. <p>- Regelung entfallen und in Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt. -</p>

§ 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und **Anlage 4** aufgeführten **Leistungen** bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

**Honorartafel zu § 20 Absatz 1 – Flächennutzungsplan
- nicht abgedruckt -**

(2) Die Honorare **sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3** zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummer 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach den Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner 10 Verrechnungseinheiten,
2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,
3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen, je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,
4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen, je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzuordnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und **Anlage 2** aufgeführten **Grundleistungen** bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

- Honorartafel nicht abgedruckt -

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

<p>(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege, 3. Nutzungen und Dichte, 4. Gestaltung, 5. Erschließung, 1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten, 6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen. <p>(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; (...)</p> <p>(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.</p> <p>(§ 20 Abs. 8, 2. Hs.) (...); der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 9 Punkten, 2. Honorarzone II: Ansätze mit 10 bis 14 Punkten, 3. Honorarzone III: Ansätze mit 15 bis 19 Punkten, 4. Honorarzone IV: Ansätze mit 20 bis 24 Punkten, 5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten. <p>§ 12 Planausschnitte Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.</p>	<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur, 2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte, 4. Verkehr und Infrastruktur, 5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft, 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz. <p>(4) Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringe Anforderungen: 1 Punkt, 2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte, 3. hohe Anforderungen: 3 Punkte. <p>(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte, 2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte, 3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte. <p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</p>
<p>§ 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>

<p>Honorartafel zu § 21 Absatz 1 - Bebauungsplan - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. (...)</p> <p>(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist. (§ 21 Abs. 2 S. 2) (...) Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.</p> <p>(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.</p>	<p>- Honorartafel nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 2. Baustruktur und Baudichte, 3. Gestaltung und Denkmalschutz, 4. Verkehr und Infrastruktur, 5. Topografie und Landschaft, 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz. <p>(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.</p>
<p>Abschnitt 2 Landschaftsplanung</p>	<p>Abschnitt 2 Landschaftsplanung</p>
<p>§ 22 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschafts- und Grünordnungspläne, 	<p>§ 22 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschaftspläne,

<p>2. Landschaftsrahmenpläne, 3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.</p>	<p>2. Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge, 3. Landschaftsrahmenpläne, 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne, 5. Pflege- und Entwicklungspläne.</p>
<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermittlung der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Planfassung - Vorentwurf -) 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Entwurf) 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 6 geregelt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Anlage 6 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.</p>	<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p> <p><i>- Regelung entfallen und in Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt. -</i></p>
<p>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst. Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet.</p>	<p>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,

<p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase werden in Anlage 7 geregelt.</p> <p>(2) § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. (2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p> <p>- Regelung entfallen und in Anlage 9 als Besondere Leistungen aufgeführt. -</p>
<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Landschaftsanalyse) 20 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Landschaftsdiagnose) 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) 10 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 8 geregelt.</p> <p>(2) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 auf 5 Prozent der Honorare nach § 30.</p>	<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 2 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 1 bis 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 15 bis 22 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Ermitteln und Bewerten des Eingriffs) mit 25 Prozent, 	<p>§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent,

<p>4. für die Leistungsphase 4 (Vorläufige Planfassung) mit 40 Prozent und 5. für die Leistungsphase 5 (Endgültige Planfassung) mit 10 Prozent. Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 9 geregelt.</p> <p>(2) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.</p>	<p>3. die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. (2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p> <p>- <i>Regelung entfallen wegen eigenständiger Regelung in § 31 -</i></p>
<p>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p> <p>Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 1 bis 5 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 20 bis 50 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) mit 20 bis 40 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Endgültige Planfassung) mit 5 Prozent. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 10 geregelt.</p>	<p>§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Landschaftsplan - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.</p>	<p>§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>- Honorartafel nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu be-</p>

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; (...).

(5) Bei der Zuordnung eines Landschaftsplans zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

(Abs. 4, 2. Hs.) (...); der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten.

§ 12 Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.

§ 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

rechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. topographische Verhältnisse,
2. Flächennutzung,
3. Landschaftsbild,
4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. ökologische Verhältnisse,
6. Bevölkerungsdichte.

(4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln.

Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.

§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

**Honorartafel zu § 29 Absatz 1 – Grünordnungsplan
- nicht abgedruckt -**

- (2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.
- (3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:
1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl je Hektar Fläche 400 **Verrechnungseinheiten**,
 2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten je Hektar Fläche 1 150 **Verrechnungseinheiten**,
 3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand je Hektar Fläche 1 000 **Verrechnungseinheiten**,
 4. für sonstige Grünflächen je Hektar Fläche 400 **Verrechnungseinheiten**,
 5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind je Hektar Fläche 1200 **Verrechnungseinheiten**,
 6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen je Hektar Fläche 400 **Verrechnungseinheiten**,
 7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 **Verrechnungseinheiten**,
 8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald je Hektar Fläche 100 **Verrechnungseinheiten**,
 9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 400 **Verrechnungseinheiten**,
 10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege je Hektar Fläche 100 **Verrechnungseinheiten**,
 11. sonstige Flächen je Hektar Fläche 100 **Verrechnungseinheiten**.

- Honorartafel nicht abgedruckt -

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist **nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.**

(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:

1. **schwierige** ökologische oder topographische Verhältnisse,
2. **sehr differenzierte** Flächennutzungen,
3. **erschwerter Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten** Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, **Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung**,
4. **Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie**
5. **Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.**

(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Topographie,
2. ökologische Verhältnisse,
3. Flächennutzungen **und Schutzgebiete**,
4. Umwelt-, **Klima**-, Denkmal- und Naturschutz,
5. **Erholungsvorsorge**,
6. **Anforderung an die Freiraumgestaltung.**

(4) Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte

einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,
2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,
3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.

(6) Wird die Größe des **Planungsgebiets während der Leistungserbrin-**

	<p>gung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>
<p>§ 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 30 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Bewertungsmerkmale der Honorarzone II zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Bewertungsmerkmale sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen, 2. Verdichtungsräume, 5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes. <ol style="list-style-type: none"> 1. schwierige ökologische Verhältnisse, 3. Erholungsgebiete, 	<p>§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>- Honorartafel nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. topographische Verhältnisse, 2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte, 3. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, 5. ökologische Verhältnisse, 6. Freiraumsicherung und Erholung. <p>(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit

	<p>je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.</p> <p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>
	<p>§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>- Honorartafel nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzone die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete, 2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung, 3. Nutzungsansprüche, 4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum, 5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, 6. potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme. <p>(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkma-</p>

	<p>le aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>
<p>§ 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 31 Absatz 1 - Pflege und Entwicklungsplan - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.</p> <p>(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Vorgaben, 2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaft- 	<p>§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>- Honorartafel nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsbereichs in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Vorgaben, 2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaft-

ten,

3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild **sowie**
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte **nach Absatz 5** zu ermitteln;

(...)

(5) Bei der Zuordnung eines Pflege- und Entwicklungsplans zu den Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

(Abs. 4, 2. Hs.) (...); der Pflege- und Entwicklungsplan ist **nach der Summe** der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,
2. Honorarzone II: Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,
3. Honorarzone III: Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

ten,

3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist **zunächst** die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln.

Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.** das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten,
- 2.** die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und
- 3.** die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist **anhand der nach Absatz 4 ermittelten** Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte,
2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte,
3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte.

(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.

Teil3 Objektplanung	Teil3 Objektplanung
Abschnitt1 Gebäude und raumbildende Ausbauten	Abschnitt1 Gebäude und Innenräume
<p>§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion.</p> <p>(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p>	<p>§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p>
<p>§ 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten</p> <p>Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen.</p> <p>- § 2 Nr. 8. „raumbildende Ausbauten“ sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion; sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen; -</p> <p>(§ 33 S. 2) Die Leistungen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet:</p>	<p>§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume</p> <p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.</p> <p>(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</p> <p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten , 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 11 Prozent bei Gebäuden und 14 Prozent bei raumbildenden Ausbauten, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent bei Gebäuden und 2 Prozent bei raumbildenden Ausbauten, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent bei Gebäuden und 30 Prozent bei raumbildenden Ausbauten, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent bei Gebäuden und 7 Prozent bei raumbildenden Ausbauten, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent bei Gebäuden und 3 Prozent bei raumbildende Ausbauten, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung -) mit je 31 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit je 3 Prozent bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten. <p>Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 geregelt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume. <p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, 2. Anzahl der Funktionsbereiche, 3. gestalterische Anforderungen, 	<p>§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage 10, Nummer 10.1, aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 35 Absatz 1 - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, 2. Anzahl der Funktionsbereiche, 3. gestalterische Anforderungen,

4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Funktionsbereich,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
4. Technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude **oder einen raumbildenden Ausbau** Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der **raumbildende Ausbau** zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte **nach Absatz 5** zu ermitteln; (...)

(5) Bei der Zuordnung zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummern 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten,

für raumbildende Ausbauten

nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten **zu bewerten**.

(§ 34 Abs. 4, 2. Hs.) (...); das Gebäude oder der **raumbildende Ausbau** ist **nach der Summe der Bewertungspunkte** folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) **Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:**

1. **Anzahl der Funktionsbereiche,**
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die **Raumzuordnung und Raumproportion,**
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der **Innenraum** zugeordnet werden kann, so ist **zunächst** die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln.

Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) **Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln.** Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale **wie folgt gewichtet:**

1. die Bewertungsmerkmale **gemäß** Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale **gemäß** Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(6) Das Gebäude oder der **Innenraum** ist **anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte** einer der Honorarzonen zuzuordnen:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu 10 Punkten 2. Honorarzone II: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten 3. Honorarzone III: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten 4. Honorarzone IV: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten 5. Honorarzone V: Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 18 Punkte, 3. Honorarzone III: 19 bis 26 Punkte, 4. Honorarzone IV: 27 bis 34 Punkte, 5. Honorarzone V: 35 bis 42 Punkte. <p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10, Nummer 10.2 und Nummer 10.3, zu berücksichtigen.</p>
	<p>§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</p> <p>(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p>
<p>§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</p> <p>(1) § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.</p> <p>(2) Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der</p>

	<p>Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Freianlagen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Freianlagen</p>
<p>§ 37 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant und überwacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung. <p>(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro</p>	<p>§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.

<p>anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>	
<p>§ 2 Nr. 11. „Freianlagen“ sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;</p> <p>§ 38 Leistungsbild Freianlagen (1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend. Die Leistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 24 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 29 Prozent und 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. <p>(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 11 ge-regelt.</p>	<p>§ 39 Leistungsbild Freianlagen</p> <p>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</p> <p>(2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent. <p>(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 – Freianlagen
- nicht abgedruckt -

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; (...).

(4) Bei der Zuordnung einer Freianlage zu einer Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

(3) 2. Hs. (...); die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: Freianlagen mit bis zu 8 Punkten,
2. Honorarzone II: Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten,
3. Honorarzone III: Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten,
4. Honorarzone IV: Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten,
5. Honorarzone V: Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

Honorartafel zu § 40 Absatz 1 - Freianlagen
- nicht abgedruckt -

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln.

Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten,
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten.

(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte,
2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte,
3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte,
4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte,
5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte.

(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.

(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.

<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>
<p>§ 40 Anwendungsbereich</p> <p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste. 	<p>§ 41 Anwendungsbereich</p> <p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.
<p>§ 41 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.</p> <p>(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</p>	<p>§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Die Kosten für die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche Erschließung, 3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und 5. Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, 4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.
<p>§ 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p> <p>(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. <p>(...) Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.</p> <p>§ 42 Abs. 1 S. 2: Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in</p>	<p>§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p> <p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. 2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. <p>(4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungs-</p>

<p>Anlage 12 geregelt. (3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Anlage 12 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.</p>	<p>phase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. - Regelung entfallen; vgl. jedoch Konkretisierung in den Leistungsphasen 2 bis 4 der Anlage 12, Nummer 12.1 -</p>
<p>§ 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40) - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, 2. technische Ausrüstung und Ausstattung, 3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld, 4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen, 5. fachspezifische Bedingungen. <p>(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. (...)</p> <p>(4) Bei der Zuordnung eines Ingenieurbauwerks zu den Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2. nach Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten, 	<p>§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 44 Absatz 1 - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten, 2. technische Ausrüstung und Ausstattung, 3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld, 4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen, 5. fachspezifische Bedingungen. <p>(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten, 2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10

<p>3. nach Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.</p> <p>(3) S. 2:Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Objekte mit bis zu 10 Punkten, 2. Honorarzone II: Objekte mit 11 bis 17 Punkten, 3. Honorarzone III: Objekte mit 18 bis 25 Punkten, 4. Honorarzone IV: Objekte mit 26 bis 33 Punkten, 5. Honorarzone V: Objekte mit 34 bis 40 Punkten. <p>§ 42 (2) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>Punkten,</p> <p>3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.</p> <p>(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte. <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(7) Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>
<p>Abschnitt 4 Verkehrsanlagen</p>	<p>Abschnitt 4 Verkehrsanlagen</p>
<p>§ 44 Anwendungsbereich</p> <p>Verkehrsanlagen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nummer 11, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs. 	<p>§ 45 Anwendungsbereich</p> <p>Verkehrsanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs.
<p>§ 45 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) § 41 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anla-</p>

(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 **der Anlage 12** bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig **Leistungen nach § 46** für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 **des § 46** bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, **nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:**

1. bei dreistreifigen Straßen 85 Prozent,
2. bei vierstreifigen Straßen 70 Prozent,

gen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.

(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,

1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,
2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs,
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit.

(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen **sind:**

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten **anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent** der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und
2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke **anrechenbar**, wenn dem Auftragnehmer **für diese Ingenieurbauwerke** nicht gleichzeitig **Grundleistungen nach § 43** übertragen werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9

1. bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar:

- a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent,
- b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und

<p>3. bei mehr als vierstreifigen Straßen 60 Prozent, 4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen 90 Prozent.</p>	<p>c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent, 2. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden.</p>
<p>§ 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p> <p>(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 30 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. <p>(2) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 12 geregelt.</p>	<p>§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p> <p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 48 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44) - nicht abgedruckt -</p>	<p>§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 45 festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 48 Abs. 1 - nicht abgedruckt -</p>

(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 46 (3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,
2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,
3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
4. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten,

(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,
2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,
3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,
4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,
5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.

(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.

(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.

Teil4 Fachplanung	Teil4 Fachplanung
Abschnitt1 Tragwerksplanung	Abschnitt1 Tragwerksplanung
	<p>§ 49 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.</p> <p>(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.</p>
<p>§ 48 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk–Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.</p> <p>(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdarbeiten, 2. Mauerarbeiten, 3. Beton- und Stahlbetonarbeiten, 4. Naturwerksteinarbeiten, 5. Betonwerksteinarbeiten, 6. Zimmer- und Holzbauarbeiten, 7. Stahlbauarbeiten, 8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorge- 	<p>§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.</p> <p>(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p>

nannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
 9. Abdichtungsarbeiten,
 10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
 11. Klempnerarbeiten,
 12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
 13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
 14. Verbauarbeiten für Baugruben,
 15. Rammarbeiten,
 16. Wasserhaltungsarbeiten,
 einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder Absatz 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk, das kleiner als 11,5 Zentimeter ist,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(6) Die Vertragsparteien können **bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten** vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, **sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten** ganz oder teilweise **zu den anrechenbaren Kosten gehören**, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach **§ 49** erbringt.

(4) Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen **anrechenbar**. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise **anrechenbar sind**, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach **§ 51** erbringt.

§ 49 Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die **Leistungen** bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den **in der Anlage 13 aufgeführten** Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den **in der Anlage 13 aufgeführten** Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit **12** Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit **42** Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit **3** Prozent.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit **26** Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- 2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Anlage 13 Leistungsphase 5 überprüft,**
3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

§ 49 Abs. 1 S. 2, S. 3: Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in der Anlage 13 geregelt. Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die **Grundleistungen** der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 **sowie** für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit **15** Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit **40** Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit **2** Prozent.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit **30** Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- 2. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.**

(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.

(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.

(5) Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase **und enthält Beispiele für Besondere Leistungen**. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die **Grundleistungen** der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke **gemäß § 43** enthalten.

<p>§ 50 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:</p> <p>(...)</p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p> <p>§ 49 (3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p> <p>Honorartafel zu § 52 Absatz 1 - nicht abgedruckt -</p> <p>(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.</p> <p>(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.</p> <p>(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p> <p>(5) Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>
<p>Abschnitt 2 Technische Ausrüstung</p>	<p>Abschnitt 2 Technische Ausrüstung</p>
<p>§ 51 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.</p> <p>(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:</p> <p>1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,</p>	<p>§ 53 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.</p> <p>(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagegruppen:</p> <p>1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen,</p>

<p>2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen, 4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektro- technischen Anlagen in Ingenieurbauwerken, 8. Gebäudeautomation.</p>	<p>2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen, 4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, 8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.</p>
<p>§ 52 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2.</p> <p>Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.</p> <p>(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.</p> <p>(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.</p> <p>(4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt ent-</p>	<p>§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.</p> <p>(2) Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.</p> <p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p> <p>(5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz</p>

<p>sprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>	<p>1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>
<p>§ 53 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p> <p>(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 11 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 18 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 6 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 33 Prozent 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) mit 3 Prozent. (...) <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.</p> <p>§ 53 (1) (...) Die einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase sind in Anlage 14 geregelt.</p>	<p>§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p> <p>(1) Das Leistungsbild „Technische Ausrüstung“ umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.</p> <p>(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 54 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung</p> <p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 und der Anlage 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung
- nicht abgedruckt -

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche ,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

§ 53 (3) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

Honorartafel zu § 56 Absatz 1
- nicht abgedruckt -

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.

(4) Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.

(6) Steht der Planungsaufwand für die Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
<p>§ 55 Übergangsvorschrift</p> <p>Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>	<p>§ 57 Übergangsvorschrift</p> <p>Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>
<p>§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.</p>

<p>Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)</p>	<p>Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)</p> <p style="text-align: center;">Beratungsleistungen</p>																
<p>1.1 Leistung Umweltverträglichkeitsstudie</p>	<p>1.1 Umweltverträglichkeitsstudie</p>																
<p>1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung können nach den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst werden. Sie können nach der folgenden Tabelle in Prozentsätze der Honorare unter Punkt 1.1.2. bewertet werden:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>3. Konfliktanalyse und Alternativen</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>4. Vorläufige Fassung der Studie</td> <td style="text-align: right;">40</td> </tr> <tr> <td>5. Endgültige Fassung der Studie</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Grundleistungen</th> <th style="width: 40%;">Besondere Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusammenstellen der verfügbaren</p>		Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare	1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3	2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30	3. Konfliktanalyse und Alternativen	20	4. Vorläufige Fassung der Studie	40	5. Endgültige Fassung der Studie	7	Grundleistungen	Besondere Leistungen	1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		<p>1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie</p> <p>(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien können in vier Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet werden. Die Bewertung der Leistungsphasen der Honorare erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:</p> <p>Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>– Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung</p>
	Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare																
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3																
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30																
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20																
4. Vorläufige Fassung der Studie	40																
5. Endgültige Fassung der Studie	7																
Grundleistungen	Besondere Leistungen																
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs																	

planungsrelevanten Unterlagen,
insbesondere

- örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten

Ortsbesichtigungen

Abgrenzen des **Untersuchungs-**
reichs

Ermitteln des Leistungsumfangs
und ergänzender Fachleistungen

2 . Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

a) Bestandsaufnahme

Erfassen auf der Grundlage vor-
handener Unterlagen **und örtlicher**
Erhebungen

- **des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume**
- **der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume**
- **der vorhandenen Nutzungen,**

Einzeluntersuchungen zu natürli-
chen Grundlagen, zur Vorbelastung
und zu sozioökonomischen Frage-
stellungen

Sonderkartierungen

Prognosen

Ausbreitungsberechnungen

Beweissicherung

Aktualisierung der Planungsgrund-
lagen

gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen,

– Ortsbesichtigungen,

– Abgrenzen der **Untersuchungsräume**,

– **Ermitteln der Untersuchungsinhalte,**

– **Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen,**

– **Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und**
Fachleistungen,

– **Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichti-**
gung der sonstigen Fachbeiträge.

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- **Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachver-**
halte auf Grund vorhandener Unterlagen,
- **Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzsta-**
tus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Be-
wertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut ein-
schließlich der Wechselwirkungen,

Beeinträchtigungen und Vorhaben

- des Landschaftsbildes und der -struktur
- der Sachgüter und des kulturellen Erbes

b) Bestandsbewertung

Bewerten der vorhandenen **und vorhersehbaren** Umweltbelastungen **der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft**

Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit **des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebiets

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

3. Konfliktanalyse und Alternativen

Ermitteln **der projektbedingten** umwelterheblichen Wirkungen **Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und** Beschreiben der Wechselwirkungen **zwischen den betroffenen Faktoren Ermitteln konfliktarmer**

– **Beschreiben** der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,

- Bewerten **der Funktionselemente und** der Leistungsfähigkeit **der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung** und Empfindlichkeit,
- **Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche,**
- **Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,**
- **Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,**
- Zusammenfassendes Darstellen **der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.**

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

– Ermitteln **und Beschreiben** der Umweltauswirkungen **und Erstellen der vorläufigen Fassung,**

- **Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen,**
- **Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,**

Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen

Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs Abstimmen mit dem Auftraggeber

Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte

4. Vorläufige Fassung der Studie

a) *Ermitteln, Bewerten und **Darstellen** für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots*

- des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt
- der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe

Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Statusquo-Prognose)

b) *Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen*

c) *Vergleichende Bewertung **der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen***

Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung

Vorstellen der Planung vor Dritten

Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben

- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten **der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich** der Wechselwirkungen,
- **Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,**

- Vergleichendes **Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,**
- **Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall,**
- **Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Ver-**

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte **mit Alternativen**
Abstimmen der vorläufigen Fassung **der Studie** mit dem Auftraggeber

5. Endgültige Fassung der Studie

Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie **in der vorgeschriebenen Fassung** in Text und Karte **in der Regel im Maßstab 1:5 000** einschließlich einer **nichttechnischen** Zusammenfassung

- minderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,**
- Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,**
- Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung** in Text und Karte **einschließlich des Herausarbeitens** der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe,
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen **der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung** der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.

(3) Im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie können insbesondere die Besonderen Leistungen der Anlage 9 Anwendung finden.

1.1.2. Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(4) Honorare für die **unter Punkt 1.1.1.** aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien **ab 50 Hektar** können **sich nach** der folgenden Honorartafel, **die Mindest- und Höchstsätze nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar enthält, richten:**

Honorartafel zu Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
- nicht abgedruckt-

(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund fol-

1.1.2 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in **Nummer 1.1.1** aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien können **anhand** der folgenden Honorartafel **bestimmt werden:**

- Honorartafel nicht abgedruckt -

(2) Das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien kann nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraums in Hektar und nach der Honorarzone berechnet werden.

(3) Umweltverträglichkeitsstudien können folgenden Honorarzonen zugeord-

gender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem **Schwierigkeitsgrad**, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit schwach gegliedertem Landschaftsbild,
- mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung
- mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen
- mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungintensität;

2. Honorarzone II:

Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichen **Schwierigkeitsgrad**, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild,
- mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit differenzierten Nutzungsansprüchen,
- mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungintensität;

3. Honorarzone III:

Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem **Schwierigkeitsgrad**, insbesondere bei einem Untersuchungsraum

- mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen
- mit stark gegliedertem Landschaftsbild
- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
- mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungintensität.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, wel-

net werden:

1. Honorarzone I (geringe **Anforderungen**),
2. Honorarzone II (durchschnittliche **Anforderungen**),
3. Honorarzone III (hohe **Anforderungen**).

(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen kann anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt werden:

1. Bedeutung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
2. Ausstattung des Untersuchungsraums mit Schutzgebieten,
3. Landschaftsbild und -struktur,
4. Nutzungsansprüche,
5. Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen,
6. Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt.

(5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, wel-

cher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach **Absatz 3** zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie **ist** nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen **zuzuordnen**;

1. Honorarzone I
Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II
Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,
3. Honorarzone III
Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der **Zurechnung** einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen **sind entsprechend** dem Schwierigkeitsgrad der **Aufgabenstellung** die Bewertungsmerkmale **Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche** mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale **Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität** mit je bis zu neun Punkten.

cher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, kann die Anzahl der Bewertungspunkte nach **Absatz 4** ermittelt werden; die Umweltverträglichkeitsstudie **kann** nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen **zugeordnet werden**:

1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten
2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten
3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten.

(6) Bei der **Zuordnung** einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen **können nach** dem Schwierigkeitsgrad der **Anforderungen** die Bewertungsmerkmale **wie folgt gewichtet werden**:

1. die Bewertungsmerkmale **gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 4** mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale **gemäß Absatz 4 Nummer 5 und 6** mit je bis zu 9 Punkten.

(7) Wird die Größe des Untersuchungsraums während der Leistungserbringung geändert, so kann das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Untersuchungsraums berechnet werden.

Aufgrund der grundlegenden Neuformulierung des Leistungsbildes Bauphysik ist eine synoptische Darstellung mit Hervorhebung der Änderungen nicht erfolgt.

1.2. Leistungen für Thermische Bauphysik

1.2 Bauphysik

1.2.1. Anwendungsbereich

(1) Leistungen für Thermische Bauphysik (Wärme- und Kondensatfeuchte-schutz) werden erbracht, um thermodynamische Einflüsse und deren Wirkungen auf Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie auf Menschen, Tiere und Pflanzen und auf die Raumhygiene zu erfassen und zu begrenzen.

1.2.1 Anwendungsbereich

(1) Zu den Grundleistungen für Bauphysik können gehören:

- Wärmeschutz und Energiebilanzierung,
- Bauakustik (Schallschutz),
- Raumakustik.

(2) Zu den Leistungen für Thermische Bauphysik können insbesondere gehören:

1. Entwurf, Bemessung und Nachweis des Wärmeschutzes nach der Wärmeschutzverordnung und nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
2. Leistungen zum Begrenzen der Wärmeverluste und Kühllasten,
3. Leistungen zum Ermitteln der wirtschaftlich optimalen Wärmedämm-Maßnahmen, insbesondere durch Minimieren der Bau- und Nutzungskosten,
4. Leistungen zum Planen von Maßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz in besonderen Fällen,
5. Leistungen zum Begrenzen der dampfdiffusionsbedingten Wasserdampfkondensation auf und in den Konstruktionsquerschnitten,
6. Leistungen zum Begrenzen von thermisch bedingten Einwirkungen auf Bauteile durch Wärmeströme,
7. Leistungen zum Regulieren des Feuchte- und Wärmehaushaltes von belüfteten Fassaden- und Dachkonstruktionen.

(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nummern 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, zum Beispiel Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen.

1.2.2 Wärmeschutz

(1) Leistungen für den Wärmeschutz nach Punkt 1.2.1. Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Pro- zentsätzen der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts für den Wärmeschutz	20
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten kon-	40

(2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung kann den Wärmeschutz von Gebäuden und Ingenieurbauwerken und die fachübergreifende Energiebilanzierung umfassen.

(3) Die Bauakustik kann den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung umfassen. Dazu kann auch der Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionschutz) gehören.

(4) Die Raumakustik kann die Beratung zu Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen umfassen.

(5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare werden gesondert in den Teilgebieten Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt.

1.2.2 Leistungsbild Bauphysik

(1) Die Grundleistungen für Bauphysik können in sieben Leistungsphasen unterteilt und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet werden:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent,
6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 2 Prozent.

(2) Die Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

struktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen

- | | |
|---|----|
| 3. Nachweises des Wärmeschutzes | 25 |
| 4. Abstimmen des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe | 15 |
| 5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung | – |

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes nach § 32, nach der Honorarzone nach § 34, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 3 richten.

(3) Honorare für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen für den Wärmeschutz ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für den Wärmeschutz - nicht abgedruckt -

1.3 Leistungen für Schallschutz und Raumakustik

1.3.1 Schallschutz

(1) Leistungen für Schallschutz werden erbracht, um

1. in Gebäuden und Innenräumen einen angemessenen Luft- und Trittschallschutz, Schutz gegen von außen eindringende Geräusche und gegen Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und anderen technischen Anlagen und Einrichtungen zu erreichen (baulicher Schallschutz) und
2. die Umgebung geräuscherzeugender Anlagen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu schützen (Schallimmissionsschutz).
3. Aufstellen des prüffähigen

(2) Zu den Leistungen für baulichen Schallschutz können insbesondere rechnen:

Grundleistungen

LPH 1 Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung
- b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele

LPH 2 Mitwirkung bei der Vorplanung

- a) Analyse der Grundlagen
- b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäude und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen
- c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes
- d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen
- e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen
- f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen

Besondere Leistungen

- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe
- Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerte
- Schadensanalyse bestehender Gebäude
- Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen

- Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung
- Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen
- Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs

1. Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen, soweit objektbezogene schalltechnische Berechnungen oder Untersuchungen erforderlich werden (Bauakustik) und
2. schalltechnische Messungen, zum Beispiel zur Bestimmung von Luft- und Trittschalldämmung, der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und von Außengeräuschen.

(3) Zu den Leistungen für den Schallimmissionsschutz können insbesondere rechnen:

1. schalltechnische Bestandsaufnahme,
2. Festlegen der schalltechnischen Anforderungen,
3. Entwerfen der Schallschutzmaßnahmen,
4. Mitwirken bei der Ausführungsplanung und
5. Abschlussmessungen.

1.3.2 Bauakustik

(1) Leistungen für Bauakustik unter Punkt 1.3.1. Absatz 2 Nummer 1 können folgende Leistungen umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Pro- zentsätzen der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts, Festlegen der Schallschutzanforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schallschutzes	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung schall- technisch wichtiger Ausführungsarbeiten	20

(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der

LPH 3 Mitwirkung bei der Entwurfsplanung

- a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude – Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen
- b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf
- c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes
- d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten

LPH 4 Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung

- a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden – Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen
- b) Aufstellen der förmlichen Nachweise – Mitwirken beim Einholen von Zustimmung im Einzelfall
- c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen

LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen – Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung
- b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen

das Objekt nach Punkt 1.3.3. zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel unter Punkt 1.3.3. richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

1.3.3 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauakustik auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen an die Bauphysik, insbesondere Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude und Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau;

2. Honorarzone II:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung und entsprechendem Ausbau, Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen, Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen, Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,

Universitäten und Hochschulen, Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,

Gebäude für Erholung, Kur und Genesung, Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt,

Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen;

3. Honorarzone III:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen an die Bauakustik, insbesondere Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen, Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung,

LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe

Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen

– Prüfen von Nebenangeboten

LPH 8 Objektüberwachung u. Dokumentation

– Mitwirken bei der Baustellenkontrolle
– Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften

LPH 9 Objektbetreuung

– Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen

1.2.3 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

(1) Das Honorar für die Grundleistungen nach Nummer 1.2.2 Absatz 2 kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes gemäß § 33 nach der Honorarzone nach § 35, der das Gebäude zuzuordnen ist und nach der Honorartafel in Absatz 2 richten.

(2) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

- Honorartafel nicht abgedruckt -

(3) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 Prozent auf das Honorar schriftlich

Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen, Theater-, Konzert- und Kongressgebäude, Tonstudios und akustische Messräume.

(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Honorare für die nach Absatz 1 aufgeführten Leistungen für Bauakustik ab 255 646 Euro können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

Honorartafel zu Leistungen für Bauakustik

- nicht abgedruckt -

1.3.4 Raumakustik

(1) Leistungen für Raumakustik werden erbracht, um Räume mit besonderen Anforderungen an die Raumakustik durch Mitwirkung bei Formgebung, Materialauswahl und Ausstattung ihrem Verwendungszweck akustisch anzupassen.

(2) Zu den Leistungen für Raumakustik können insbesondere gehören:

1. raumakustische Planung und Überwachung,
2. akustische Messungen,
3. Modelluntersuchungen,
4. Beraten bei der Planung elektroakustischer Anlagen.

1.3.5 Raumakustische Planung und Überwachung

(1) Die raumakustische Planung und Überwachung nach Punkt 1.3.4 Absatz 2 Nummer 1 kann folgende Leistungen umfassen:

1. Erarbeiten des raumakustischen Planungskonzepts, Festlegen der raumakustischen Anforderungen

Bewertung der Grundleistungen in Pro- zentsätzen der Honorare

20

vereinbart werden.

1.2.4 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik

(1) Die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung können zu den anrechenbaren Kosten gehören. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Bauakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:

- Honorartafel nicht abgedruckt -

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 Prozent auf das Honorar schriftlich vereinbart werden.

(5) Die Leistungen der Bauakustik können den Honorarzonon anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet werden:

1. Art der Nutzung,
2. Anforderungen des Immissionsschutzes,
3. Anforderungen des Emissionsschutzes,
4. Art der Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen,
5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung,
6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung.

(6) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.

(7) Objektliste für die Bauakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume können in der Regel den Honorarzonon wie folgt zugeordnet werden:

- Objektliste nicht abgedruckt -

2. Erarbeiten des raumakustischen Entwurfs	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	25
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten	15

(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht werden, kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, nach der Honorarzone, der der Innenraum nach Punkt 1.3.6 und 1.3.7 zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel nach Punkt 1.3.6 richten.

(3) Anrechenbare Kosten können die Kosten für Baukonstruktionen, geteilt durch den Bruttonauminhalt des Gebäudes und multipliziert mit dem Rauminhalt des betreffenden Innenraumes sowie die Kosten für betriebliche Einbauten, Möbel und Textilien des betreffenden Innenraums sein.

(4) Die §§ 4, 6, 35 und 36 gelten sinngemäß.

(5) Werden bei Innenräumen nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.

1.3.6 Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung

(1) Innenräume können bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach den in Absatz 2 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I:

Innenräume mit sehr geringen Planungsanforderungen;

2. Honorarzone II:

Innenräume mit geringen Planungsanforderungen;

3. Honorarzone III:

Innenräume mit durchschnittlichen Planungsanforderungen;

4. Honorarzone IV:

Innenräume mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen;

5. Honorarzone V:

1.2.5 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik

(1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Grundleistungen zur Raumakustik erbracht werden, kann sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, nach der Honorarzone, der der Innenraum zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in Absatz 3 richten.

(2) Die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums können zu den anrechenbaren Kosten gehören. Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung werden für die Anrechnung durch den Bruttonauminhalt des Gebäudes geteilt und mit dem Rauminhalt des Innenraums multipliziert. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Raumakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden.

- Honorartafel nicht abgedruckt -

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 Prozent auf das Honorar vereinbart werden.

(5) Innenräume können nach den in Absatz 6 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Anforderungen,

2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Anforderungen,

3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Anforderungen,

4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Anforderungen,

5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Anforderungen.

(6) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen können folgende Bewertungsmerkmale herangezogen werden:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,

2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,

3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,

4. akustische Nutzungsart des Innenraums,

Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen.

(2) Bewertungsmerkmale können sein:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(3) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(4) Honorare für die in Punkt 1.3.5 Absatz 1 aufgeführten Leistungen für raumakustische Planung und Überwachung bei Innenräumen ab 51129 Euro können sich an der folgenden Honorartafel ausrichten:

Honorartafel zu Leistungen für raumakustische Planung

- nicht abgedruckt -

1.3.7 Objektliste für raumakustische Planung und Überwachung

Nachstehende Innenräume werden bei der raumakustischen Planung und Überwachung nach Maßgabe der in Punkt 1.3.6 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:

(1) Honorarzone I:

Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen;

(2) Honorarzone II:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume bis 500 m³, nicht teilbare Sporthallen, Filmtheater und Kirchen bis 1000 m³, Großraumbüros;

(3) Honorarzone III:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 500 bis 1500 m³, Filmtheater und Kirchen über 1 000 bis 3 000 m³, teilbare Turn- und Sporthallen bis 3000 m³;

(4) Honorarzone IV:

Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume über 1500 m³, Mehrzweckhallen bis 3000 m³, Filmtheater und Kirchen über 3000 m³;

(5) Honorarzone V:

Konzertsäle, Theater, Opernhäuser, Mehrzweckhallen über 3000 m³, Tonaufnahmeräume, Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften, akustische Messräume.

5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(7) Objektliste für die Raumakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume können in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet werden:

- Objektliste nicht abgedruckt -

(8) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.

<p>1.4. Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau</p>	<p>1.3 Geotechnik</p>
<p>1.4.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau werden erbracht, um die Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie seiner Umgebung zu erfassen und die für die Berechnung erforderlichen Bodenkennwerte festzulegen.</p>	<p>1.3.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Leistungen für Geotechnik können die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Gebäude und Ingenieurbauwerke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung umfassen. Dazu gehört auch die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung.</p> <p>(2) Die Leistungen können insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrunds nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen umfassen.</p>
<p>1.4.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung</p> <p>(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 kann sich nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone, der die Gründung zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Punkt 1.4.3 richten.</p> <p>(3) Die anrechenbaren Kosten können gemäß § 48 ermittelt werden.</p> <p>(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 8 sinngemäß.</p> <p>(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden.</p> <p>(6) § 11 Absatz 1 bis 3 gilt sinngemäß.</p>	<p>1.3.2 Besondere Grundlagen des Honorars</p> <p>(1) Das Honorar der Grundleistungen kann sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50 Absatz 1 bis Absatz 3 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube richten.</p> <p>(2) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann ergänzend frei vereinbart werden.</p>
	<p>1.3.3 Leistungsbild Geotechnik</p> <p>(1) Grundleistungen können die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise</p>

1.4.2

(1) Die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung nach Punkt 1.4.1 Absatz 2 Nr.1 kann folgende Leistung für Gebäude und Ingenieurbauwerke umfassen:

	Bewertung der Grundleistungen in Pro- zentsätzen der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung, Ermittlung der Baugrundverhältnisse auf Grund der vorhandenen Unterlagen; Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen;	15
2. Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Feldversuche; Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen im Boden; Baugrundbeurteilung; Festlegen der Bodenkennwerte;	35
3. Vorschlag für die Gründung mit Angabe der zulässigen Bodenpressungen in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen, gegebenenfalls mit Angaben zur Bemessung der Pfahlgründung; Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen; Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke.	50

**zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung umfassen. Die Darstellung der Inhalte kann im Geotechnischen Bericht erfolgen.
(2) Die Grundleistungen können in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.3.4 bewertet werden:**

- 1. für die Teilleistung a) (Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept) mit 15 Prozent,**
- 2. für die Teilleistung b) (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserhältnisse) mit 35 Prozent,**
- 3. für die Teilleistung c) (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 Prozent.**

<p>1.4.1 (2) Zu den Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau können insbesondere rechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung für Flächen- und Pfahlgründungen als Grundlage für die Bemessung der Gründung durch den Tragwerksplaner, soweit diese Leistungen nicht durch Anwendung von Tabellen oder anderen Angaben, zum Beispiel in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, erbracht werden können, 2. Ausschreiben und Überwachen der Aufschlussarbeiten, 3. Durchführen von Labor- und Feldversuchen, 4. Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken, 5. Aufstellung von Setzungs-, Grundbruch- und anderen erdstatischen Berechnungen, soweit diese Leistungen nicht in den Leistungen nach Nummer 1 oder in den Leistungen nach § 42 oder § 49 erfasst sind. 6. Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchung bei der Bemessung des Bauwerks oder seiner Gründung, 7. Beratung bei Baumaßnahmen im Fels, 8. Abnahme von Gründungssohlen und Aushubsohlen, 9. Allgemeine Beurteilung der Tragfähigkeit des Baugrundes und der Gründungsmöglichkeiten, die sich nicht auf ein bestimmtes Gebäude oder Ingenieurbauwerk bezieht. 	<p>(3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Grundleistungen</th> <th style="text-align: left;">Besondere Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Geotechnischer Bericht</td> </tr> <tr> <td>a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept <ul style="list-style-type: none"> – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> – Beschaffen von Bestandsunterlagen – Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung – Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen – Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen – Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen – Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser </td> </tr> <tr> <td>b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> – Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen – Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden – Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> – Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten – geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken </td> </tr> <tr> <td>c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung <ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung des Baugrunds – Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur </td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Grundleistungen	Besondere Leistungen	Geotechnischer Bericht		a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept <ul style="list-style-type: none"> – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschaffen von Bestandsunterlagen – Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung – Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen – Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen – Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen – Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser 	b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> – Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen – Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden – Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte 	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten – geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken 	c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung <ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung des Baugrunds – Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur 	
Grundleistungen	Besondere Leistungen										
Geotechnischer Bericht											
a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept <ul style="list-style-type: none"> – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschaffen von Bestandsunterlagen – Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung – Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen – Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen – Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen – Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser 										
b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> – Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen – Abschätzen des Schwankungsbereiches von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden – Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte 	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten – geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken 										
c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung <ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung des Baugrunds – Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur 											

	<p>Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen – Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke – Allgemeine Angaben zum Erdbau – Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung <ul style="list-style-type: none"> – Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen – Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht – Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine – geotechnische Freigaben
<p>1.4.3</p> <p>(3) Honorare für die in Punkt 1.4.1. aufgeführten Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung ab 51 129 Euro können an der folgenden Honorartafel orientiert werden.</p> <p>Honorartafel zu Leistungen für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung - nicht abgedruckt -</p> <p>1.4.3 Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung</p>	<p>1.3.4 Honorare Geotechnik</p> <p>(1) Honorare für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen können nach der folgenden Honorartafel bestimmt werden:</p> <p>- Honorartafel nicht abgedruckt -</p>

(1) Die Honorarzone kann **bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung** auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gering setzungsempfindliche **Bauwerke** mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit (Scherfestigkeit) und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II:

Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche **Bauwerke** sowie gering setzungsempfindliche **Bauwerke** mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche **Bauwerke** mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III:

Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche **Bauwerke** bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche **Bauwerke** sowie gering setzungsempfindliche **Bauwerke** mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche **Bauwerke** mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV:

Gründungen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesonde-

(2) Die Honorarzone kann bei **den geotechnischen Grundleistungen** auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere gering setzungsempfindliche **Objekte** mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- setzungsempfindliche **Objekte** sowie gering setzungsempfindliche **Objekte** mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche **Objekte** mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- stark setzungsempfindliche **Objekte** bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- setzungsempfindliche **Objekte** sowie gering setzungsempfindliche **Bauwerke** mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,
- gering setzungsempfindliche **Objekte** mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV: Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

<p>re</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Bauwerke sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>5. Honorarzone V: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Bauwerke bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit der Baufläche. <p>(2) § 50 Absatz 3 gilt sinngemäß.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>5. Honorarzone V: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrundes mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.</p> <p>(3) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.</p> <p>(4) Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und die Nachbarbebauung können bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich berücksichtigt werden.</p>
<p>1.5. Vermessungstechnische Leistungen</p> <p>1.5.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Vermessungstechnische Leistungen sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.</p> <p>(2) Zu den vermessungstechnischen können Leistungen rechnen:</p> <p>1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,</p>	<p>1.4 Ingenieurvermessung</p> <p>1.4.1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Leistungen der Ingenieurvermessung können das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit, sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung einbeziehen, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.</p> <p>(2) Zur Ingenieurvermessung können gehören:</p> <p>1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächen-</p>

- 2. Bauvermessungen **für den Bau** und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- 3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, **Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen**, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie **andere sonstige** vermessungstechnische Leistungen.

- planungen,**
- 2. Bauvermessung **vor und während der Bauausführung** und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
 - 3. **sonstige vermessungstechnische Leistungen:**
 - Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
 - **Vermessung bei Wasserstraßen,**
 - Fernerkundungen, **die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,**
 - **vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau** von geographisch-geometrischen Datenbasen **für raumbezogene Informationssysteme sowie**
 - vermessungstechnische Leistungen, **soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind.**

1.5.2 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung kann sich nach **den anrechenbaren Kosten des Objekts**, nach der Honorarzone, **der die Entwurfsvermessung angehört, sowie** nach der Honorartafel **unter Punkt 1.5.8.** richten.

1.4.2 Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen der **Planungsbegleitenden Vermessung** kann sich nach **der Summe der Verrechnungseinheiten**, der Honorarzone **in Nummer 1.4.3** und der Honorartafel **in Nummer 1.4.8** richten.
 (2) Die Verrechnungseinheiten können sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte berechnen. Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.
 (3) Abhängig von der Punktdichte können die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet werden.

sehr geringe Punktdichte	(ca. 70 Punkte / ha)	50 VE
geringe Punktdichte	(ca. 150 Punkte / ha)	70 VE
durchschnittliche Punktdichte	(ca. 250 Punkte / ha)	100 VE

(2) Anrechenbare Kosten können unter Zugrundelegung der Kostenberechnung ermittelt werden, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung.

(3) Anrechenbare Kosten können die Herstellungskosten des Objekts sein. Sie sind zu ermitteln nach § 4 und

1. bei Gebäuden nach § 32,
2. bei Ingenieurbauwerken nach § 41,
3. bei Verkehrsanlagen nach § 45.

(4) Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Prozentsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:

1. bis zu 511292 Euro 40 Prozent,
2. über 511292 bis zu 1022584 Euro 35 Prozent,
3. über 1022584 bis zu 2556459 Euro 30 Prozent,
4. über 2556459 Euro 25 Prozent.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die Punkte 1.5.3. und 1.5.4. gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen-, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.

(6) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können die Honorare für die Vermessung jedes Objektes getrennt berechnet werden.

hohe Punktdichte (ca. 350 Punkte / ha) 130 VE

sehr hohe Punktdichte (ca. 500 Punkte / ha) 150 VE.

(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt berechnet werden.

1.5.3 Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung

(1) Die Honorarzonen können bei der Entwurfsvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

1.4.3 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1) Die Honorarzone kann bei der Planungsbegleitenden Vermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

a) Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hoher Qualität des vorhandenen **Lage- und Höhenfestpunktfeldes**,
- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch Verkehr,
- **sehr geringer Topographiedichte**;

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- **guter** Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- **guter** Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- geringer Behinderung durch Verkehr,
- **geringer Topographiedichte**;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,
- befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- **durchschnittlicher Topographiedichte**;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
- **überdurchschnittlichen** Anforderungen an die Genauigkeit,
- kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,

sehr hoch 1 Punkt

hoch 2 Punkte

befriedigend 3 Punkte

kaum ausreichend 4 Punkte

mangelhaft 5 Punkte

b) Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs

sehr hoch 1 Punkt

hoch 2 Punkte

befriedigend 3 Punkte

kaum ausreichend 4 Punkte

mangelhaft 5 Punkte

c) Anforderungen an die Genauigkeit

sehr gering..... 1 Punkt

gering 2 Punkte

durchschnittlich 3 Punkte

hoch 4 Punkte

sehr hoch 5 Punkte

d) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit

sehr gering 1 bis 2 Punkte

gering 3 bis 4 Punkte

durchschnittlich 5 bis 6 Punkte

hoch 7 bis 8 Punkte

sehr hoch 9 bis 10 Punkte

e) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs

sehr gering..... 1 bis 3 Punkte

gering 4 bis 6 Punkte

durchschnittlich 7 bis 9 Punkte

hoch 10 bis 12 Punkte

sehr hoch 13 bis 15 Punkte

f) Behinderung durch Verkehr

sehr gering..... 1 bis 3 Punkte

gering 4 bis 6 Punkte

durchschnittlich 7 bis 9 Punkte

hoch 10 bis 12 Punkte

- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
- überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,
- überdurchschnittlicher Topographiedichte;

5. Honorarzone V:

- Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit
- mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,
 - sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
 - mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,
 - sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
 - sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,
 - sehr hoher Behinderung durch Verkehr,
 - sehr hoher Topographiedichte.

(3) Bei der Zuordnung einer **Entwurfsvermessung** zu den Honorarzonen können entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die **Bewertungsmerkmale** Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen **Lage- und Höhenfestpunktfeldes** mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je **bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten** bewertet werden.

(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugeordnet werden kann, so kann die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 ermittelt werden.

Die Vermessung kann nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I:
Vermessungen mit **bis zu 14** Punkten,
2. Honorarzone II:
Vermessungen mit **15 bis 25** Punkten,

sehr hoch **13 bis 15 Punkte**

(2) Die Honorarzone kann sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt ergeben:

Honorarzone Ibis **13** Punkte

Honorarzone II **14 bis 23** Punkte

3. Honorarzone III:
 Vermessungen mit **26 bis 37** Punkten,
 4. Honorarzone IV:
 Vermessungen mit **38 bis 48** Punkten,
 5. Honorarzone V:
 Vermessungen mit **49 bis 60** Punkten.

Honorarzone III **24 bis 34** Punkte
 Honorarzone IV **35 bis 44** Punkte
 Honorarzone V **45 bis 55** Punkte.

1.5.4 Leistungsbild Entwurfsvermessung

(1) Das Leistungsbild **Entwurfsvermessung** kann die **terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen** für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrslagen umfassen.

Die Grundleistungen können **in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6** zusammengefasst werden. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des **Punkt 1.5.8.** bewertet werden:

	Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare
1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschnitte	10

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt	Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewäs-

1.4.4 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

(1) Das Leistungsbild **Planungsbegleitende Vermessung** kann die **Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form** für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen **sowie für Flächenplanungen** umfassen.

(2) Die Grundleistungen können in **vier Leistungsphasen** zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der **Nummer 1.4.8 Absatz 1** bewertet werden:

1. **für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent,**
2. **für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent,**
3. **für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit 65 Prozent,**
4. **für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.**

(3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante	– Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken,

Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen
Ortsbesichtigung
Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad

2. Geodätisches Festpunktfeld

Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten
Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen
Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte
Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses

3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne

Topographische/Morphologische Geländeaufnahme (**terrestrisch/photogrammetrisch**) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten

Auswerten der **Messungen/ Luftbilder**
Erstellen eines digitalen **Geländemodells**
Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform
Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vor-

tern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen

Netzanalyse und Messprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit

Vermarken bei besonderen Anforderungen

Bau von Festpunkten und Signalen

Maßnahmen für **umfangreiche** anordnungsbedürftige Verkehrssicherung
Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes
Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht
Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen **außerhalb** normaler topographischer Aufnahmen wie z. B. Fassaden und Innenräume von Gebäuden

Objekt

- Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen **und Daten**
- Ortsbesichtigung
- Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad

2. Geodätischer Raumbezug

- Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten
- Fertigen** von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen
- Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte
- Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses

3. Vermessungstechnische Grundlagen

- Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten **und planungsrelevanter Objekte**
- Aufbereiten** und Auswerten der **erfassten Daten**
- Erstellen eines Digitalen **Lage-modells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten**
- Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhande-

zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen

- **Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen** hoher Genauigkeit
- Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen
- **Aufstellung von Rahmenmessprogrammen**
- Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung
- Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes
- Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht
- Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen **neben** der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden
- **Ermitteln von Gebäudeschnitten**

handenen Unterlagen

Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen

Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich **einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation**

Liefern **aller Messdaten** in digitaler Form

4. Absteckungsunterlagen
Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfs und Erstellen von Absteckungsunterlagen

5. Absteckung für Entwurf
Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit
Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren

6. Geländeschnitte
Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/ photogrammetrischen Aufnahmen

Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus
Erfassen von Baumkronen

Eintragen von Eigentümerangaben

Darstellen in verschiedenen Maßstäben
Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren

Durchführen von Optimierungsrechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandsflächen, Fahrbahndecken)

nen Unterlagen

e) **Übernehmen des Liegenschaftskatasters**

f) **Übernehmen** der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen

g) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich **mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten**

h) Liefern **der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form**

4. Digitales Geländemodell

a) **Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme**

b) **Berechnung eines digitalen Geländemodells**

c) **Ableitung von Geländeschnitten**

d) **Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform**

e) **Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form**

– Aufnahmen über den **festgelegten** Planungsbereich hinaus

– Erfassen **zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel** Baumkronen

– Eintragen von Eigentümerangaben

– Darstellen in verschiedenen Maßstäben

– Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren

– **Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell**

1.5.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, **nach** der Honorarzone, **der die Bauvermessung angehört, sowie nach** der Honorartafel **unter Punkt 1.5.8** richten.

(2) Anrechenbare Kosten können **nach Punkt 1.5.2 Absatz 3**

ermittelt werden.

Anrechenbar können bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen, 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sowie die **Punkte 1.5.6 und 1.5.7 gelten nicht** für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr - ausgenommen Wasserstraßen -, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden.

1.5.6 Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit,
- sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch den Verkehr,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, - sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

1.4.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung kann sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone **in Nummer 1.4.6 und** der Honorartafel **in Nummer 1.4.8 Absatz 2** richten.

(2) Anrechenbare Kosten können **die Herstellungskosten des Objekts darstellen.**

Diese können entsprechend § 4 Absatz 1 und

1. bei Gebäuden entsprechend § 33 ,

2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42,

3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46

ermittelt werden.

Anrechenbar können bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die **Nummer 1.4.6 und Nummer 1.4.7 finden keine Anwendung** für vermessungstechnische Grundleistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann ergänzend frei vereinbart werden.

1.4.6 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone kann bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehrbarkeit

sehr gering..... 1 Punkt

gering 2 Punkte

durchschnittlich 3 Punkte

hoch 4 Punkte

sehr hoch 5 Punkte

b) Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs

sehr gering 1 bis 2 Punkte

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- geringer Behinderung durch den Verkehr,
- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,
- durchschnittliche Anforderungen an die Genauigkeit,
- durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- **überdurchschnittlichen** Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- **überdurchschnittlichen** Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- **überdurchschnittlicher** Behinderung durch den Verkehr,
- **überdurchschnittlichen** Anforderungen an die Genauigkeit,
- **überdurchschnittlichen** Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- **überdurchschnittlicher** Behinderung durch den Baubetrieb;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,
- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,

gering 3 bis 4 Punkte

durchschnittlich 5 bis 6 Punkte

hoch 7 bis 8 Punkte

sehr hoch 9 bis 10 Punkte

c) Behinderung durch den Verkehr

sehr gering 1 bis 2 Punkte

gering 3 bis 4 Punkte

durchschnittlich 5 bis 6 Punkte

hoch 7 bis 8 Punkte

sehr hoch 9 bis 10 Punkte

d) Anforderungen an die Genauigkeit

sehr gering 1 bis 2 Punkte

gering 3 bis 4 Punkte

durchschnittlich 5 bis 6 Punkte

hoch 7 bis 8 Punkte

sehr hoch 9 bis 10 Punkte

e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts

sehr gering..... 1 bis 2 Punkte

gering 3 bis 4 Punkte

durchschnittlich 5 bis 6 Punkte

hoch 7 bis 8 Punkte

sehr hoch 9 bis 10 Punkte

f) Behinderung durch den Baubetrieb

sehr gering..... 1 bis 3 Punkte

gering 4 bis 6 Punkte

durchschnittlich 7 bis 9 Punkte

hoch 10 bis 12 Punkte

sehr hoch 13 bis 15 Punkte.

<p>– sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.</p> <p>(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen kann entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit mit bis zu 5 Punkten bewertet werden. Die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderungen durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts können mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten bewertet werden.</p> <p>(2) Punkt 1.5.3 Absatz 2 gilt sinngemäß.</p>	<p>(2) Die Honorarzone kann sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt ergeben:</p> <p>Honorarzone I bis 14 Punkte Honorarzone II 15 bis 25 Punkte Honorarzone III 26 bis 37 Punkte Honorarzone IV 38 bis 48 Punkte Honorarzone V 49 bis 60 Punkte.</p>						
<p>1.5.7 Leistungsbild Bauvermessung</p> <p>(1) Das Leistungsbild Bauvermessung kann die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfassen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefasst. Sie können in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare unter Punkt 1.5.8. bewertet werden:</p> <table data-bbox="156 1141 1086 1316"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Baugeometrische Beratung</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> <tr> <td>2. Absteckung für die Bauausführung</td> <td style="text-align: right;">14</td> </tr> </tbody> </table>		Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare	1. Baugeometrische Beratung	2	2. Absteckung für die Bauausführung	14	<p>1.4.7 Leistungsbild Bauvermessung</p> <p>(1) Das Leistungsbild Bauvermessung kann die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen umfassen.</p> <p>(2) Die Grundleistungen können in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 2 bewertet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Baugeometrische Beratung) mit 2 Prozent 2. für die Leistungsphase 2 (Absteckungsunterlagen) mit 5 Prozent 3. für die Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung) mit 16 Prozent
	Bewertung der Grundleistungen in Prozentsätzen der Honorare						
1. Baugeometrische Beratung	2						
2. Absteckung für die Bauausführung	14						

3. Bauausführungsvermessung 66
 4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung 18

(2) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen

1. Baugeometrische Beratung

Beraten **bei der Planung**, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten

Erstellen eines konzeptionellen Messprogramms

Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems

Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung

2. Absteckung für die Bauausführung

Besondere Leistungen

Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen
 Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung

4. für die **Leistungsphase 4** (Bauausführungsvermessung) mit **62** Prozent
 5. für die **Leistungsphase 5** (Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit **15** Prozent.

(3) Das Leistungsbild kann sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen

1. Baugeometrische Beratung

a) **Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt**

b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten **und zur Konzeption eines Messprogramms**

c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems

2. Absteckungsunterlagen

a) **Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen)**

Besondere Leistungen

– Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen
 – Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung
 – **Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung**

– Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen
 – Durchführen von Optimierungsrechnungen im Rahmen der Baugeometrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen)
 – Erarbeitung von Vorschlägen zur

Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit

Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen

3. Bauausführungsvermessung

Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes
Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten
Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe

Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (**bei**

Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen
Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen
Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere Vermessungstechnische Leistungen gegeben sind

Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung

3. Bauvorbereitende Vermessung

- a) **Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes**
- b) **Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten**
- c) **Absteckung:** Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) **und des Baufeldes** in die Örtlichkeit
- d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen

4. Bauausführungsvermessung

- a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes
- b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten
- c) Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe
- d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten

Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben)

– Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Aushöhlung, Grob- absteckung, Kampfmittelräumung)

– **Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms**

- Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen
- Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen
- Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind
- Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung

Wasserstraßen keine Grundleistung)

Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen

Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan

4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung

Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen

Fertigen von Messprotokollen
Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts

Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen
Herstellen von Bestandsplänen

Prüfen der Mengenermittlungen
Vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen

Planen und Durchführen von langfristigen Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind
Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems

(3) Die **Leistungsphase 3 kann** abweichend von **Absatz 1** bei Gebäuden mit 45 **bis 66** Prozent bewertet werden.

1.5.8 Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung

Honorare für die **unter den Punkten 1.5.4. und 1.5.7.** aufgeführten Grundleistungen **ab 51 129 Euro** können **an** der folgenden Honorartafel **orientiert werden:**

Honorartafel zu Leistungen bei der Vermessung

e) **Baubegleitende** Eigenüberwachungsmessungen **und deren Dokumentation**

f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan

5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung

a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (**Kontrollmessungen**)

b) Fertigen von Messprotokollen

c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts

– Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen
– Herstellen von Bestandsplänen

– Prüfen der Mengenermittlungen
– **Beratung zu langfristigen** vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen **und deren Durchführung**
– Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind

(4) Die **Leistungsphase 4 ist** abweichend von **Absatz 2** bei Gebäuden mit 45 **bis 62** Prozent zu bewerten.

1.4.8 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung

(1) Die Honorare für die in **Nummer 1.4.4 Absatz 3** aufgeführten Grundleistungen **der Planungsbegleitenden Vermessung** können **sich** nach der folgenden Honorartafel **richten:**

- Honorartafel nicht abgedruckt -

- nicht abgedruckt -

(2) Die Honorare für die **in Nummer 1.4.7 Absatz 3** Grundleistungen der **Bauvermessung** können **sich** nach der folgenden Honorartafel **richten**:

- Honorartafel nicht abgedruckt -

1.4.9 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Nummer 1.4.1 kann ein Honorar ergänzend frei vereinbart werden.

Anlage 4

(zu § 18 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild FlächennutzungsplanLeistungsphase 1: **Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden
- b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung
- Lph 2 a):** – Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange
- f) Ortsbesichtigungen
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben**a) Bestandsaufnahme**

- (...)
 - Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur
 - Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden

Anlage 2

(zu § 18 Absatz 2)

Grundleistungen
im Leistungsbild Flächennutzungsplan

Das Leistungsbild Flächennutzungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: **Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen**

- a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials
- b) Erfassen **der abwägungsrelevanten Sachverhalte**
- c) Ortsbesichtigungen
- d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig
- e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, **soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant**, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge

- Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen;
- kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind
 - Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen
 - Örtlichen Erhebungen
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner
- b)** Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands
- c)** Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen
- d)** Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung

Leistungsphase 3: Vorentwurf

- grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen
- Darlegen der Auswirkungen der Planung
- Berücksichtigen von Fachplanungen
- Mitwirken an der frühzeitigen **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger** einschließlich Erörterung der Planung
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind **und von der Planung berührt werden können**
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- **Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage**

- f)** Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung
- g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs**
- h)** Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
- i)** Berücksichtigen von Fachplanungen
- j)** Mitwirken an der frühzeitigen **Öffentlichkeitsbeteiligung** einschließlich Erörterung der Planung
- k)** Mitwirken an der **frühzeitigen** Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- l)** Mitwirken an der **frühzeitigen** Abstimmung mit den Nachbargemeinden

– Abstimmen des Vorentwurfs **mit dem Auftraggeber**

Leistungsphase **4: Entwurf**

– **Entwurf des Flächennutzungsplans** für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit **Erläuterungsbericht**

– Mitwirken bei der **Abfassung der** Stellungnahme der Gemeinde **zu Bedenken und Anregungen**

– Abstimmen des Entwurfs mit **dem Auftraggeber**

Leistungsphase **5: Genehmigungsfähige Planfassung**

Erstellen des **Flächennutzungsplans** in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen

m) Abstimmen des Vorentwurfs für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde

2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung

a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung **mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs**

b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung

c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind

d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen

f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde

3. Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung

a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit **Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde**

b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen

c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.

Anlage 5

(zu § 19 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Bebauungsplan**Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**

- a) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen
- b) Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs
- d) Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann

Lph 2 a)

- Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- e) Ortsbesichtigungen
- c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsvorgaben

- a) Bestandsaufnahme
 - (...)
 - Ermitteln des Zustands des Plan**bereichs**, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch: Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 2)

Grundleistungen
im Leistungsbild Bebauungsplan

Das Leistungsbild Bebauungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen

- a) Zusammenstellen **und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials**

b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte

- c) Ortsbesichtigungen
- d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig

- e) Analysieren **und Darstellen** des Zustandes des Plan**gebiets**, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge

Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter; die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen

- Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen;
 - Örtlicher Erhebungen
 - Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner
- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands
- c) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung

Leistungsphase 3: Vorentwurf

- Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen
- Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
- Berücksichtigen von Fachplanungen
- Mitwirken an der frühzeitigen **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger** einschließlich Erörterung der Planung
- Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind **und von der Planung berührt werden können**
- Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- Abstimmen des Vorentwurfs **dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinde**
- **Überschlägige Kostenschätzung**

Leistungsphase 4: Entwurf

- **Entwurf des Bebauungsplans** für die **öffentliche Auslegung** in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung

- f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung

g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs

- h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung
- i) Berücksichtigen von Fachplanungen
- j) Mitwirken an der frühzeitigen **Öffentlichkeitsbeteiligung** einschließlich Erörterung der Planung
- k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind
- l) Mitwirken an der **frühzeitigen** Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- m) Abstimmen des Vorentwurfes **für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit** der Gemeinde

2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung

- a) **Erarbeiten des Entwurfes** in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs**

– Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

- Mitwirken bei der **Abfassung der** Stellungnahme der Gemeinde **zu Bedenken und Anregungen**
- Abstimmen des Entwurfs mit **dem Auftraggeber**

Leistungsphase 5: Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

Erstellen des **Bebauungsplans** in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner **Begründung für die Anzeige oder Genehmigung** in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen

- b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung**
- c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind**
- d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden**
- e) Mitwirken bei der **Abwägung** der Gemeinde **zu** Stellungnahmen **aus frühzeitigen Beteiligungen****
- f) Abstimmen des Entwurfs mit **der Gemeinde****

3. Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung

- a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde**
- b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen**
- c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.**

Anlage 6

(zu § 23 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen
- c) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität**
- d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials**
- g) Ortsbesichtigungen**
- b) Abgrenzung des Planungsgebiets**
- e) Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale**
- f) Festlegen** ergänzender Fachleistungen, **soweit notwendig**

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) **Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft Erfassen auf Grund** vorhandener Unterlagen und **örtlicher Erhebungen**, insbesondere
 - der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen
 - des Naturhaushalts
 - der landschaftsökologischen Einheiten
 - des Landschaftsbildes
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile

Anlage 4

(zu § 23 Absatz 2)

Grundleistungen
im Leistungsbild Landschaftsplan

Das Leistungsbild Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen**
- b) Ortsbesichtigungen**
- c) Abgrenzen des Planungsgebiets**
- d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen**
- e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen**
- f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge**

2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) **Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage** vorhandener Unterlagen und **Daten**

- der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation
 - von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern
 - der Flächennutzung
 - voraussichtlicher Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft
- Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner

- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **einschließlich der Erholungsvorsorge**
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit **des Zustands, der Faktoren** und der Funktionen des Naturhaushalts, **insbesondere** hinsichtlich
- der Empfindlichkeit
 - besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen
 - geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
- Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten **nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege**
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung **in Erläuterungstext und Karten**

Leistungsphase 3: Vorläufige **Planfassung (Vorentwurf)**

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte

- a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, **insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft**
- b) Darlegen der **im einzelnen** angestrebten Flächenfunktionen **einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen**, insbesondere für
- landschaftspflegerische Sanierungsgebiete
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen

- b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- c) Bewerten **von Flächen und** Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung
- d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft
- e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten
- f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge
- b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen **und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

- Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen
- Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler für besonders schutzwürdige Biotope und Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge
- Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe

c) Vorschläge **für Inhalte, die für die** Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, **geeignet sind**

d) Hinweise auf **landschaftliche** Folgeplanungen und -maßnahmen **sowie kommunale Förderungsprogramme**

Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes

Berücksichtigen von Fachplanungen

Mitwirken bei der Abstimmung **des Vorentwurfs** mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

Abstimmen des **Vorentwurfs** mit dem Auftraggeber

Leistungsphase 4: **Entwurf**

Darstellen des Landschaftsplans in der **vorgeschriebenen Fassung** in Text und Karte **mit Erläuterungsbericht**

c) **Erarbeiten von** Vorschlägen **zur** Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne

d) Hinweise auf Folgeplanungen und –maßnahmen

e) Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände

f) Mitwirken bei der Abstimmung **der Vorläufigen Fassung** mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

g) Abstimmen **der Vorläufigen Fassung** mit dem Auftraggeber

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftsplans in der **mit dem Auftraggeber abgestimmten** Fassung in Text und Karte.

Anlage 7

(zu § 24 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen
- c) Zusammenstellen **der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität**
- d) **Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials**
- g) Ortsbesichtigungen
- b) Abgrenzen des Planungsbereichs
- e) **Ermitteln des** Leistungsumfangs **und der Schwierigkeitsmerkmale**
- f) **Festlegen** ergänzender Fachleistungen, **soweit notwendig**

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen **Erfassen auf Grund** vorhandener Unterlagen **eines Landschaftsplans** und **örtlicher Erhebungen**, insbesondere
 - des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren
 - der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes
 - der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte
 - der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächen-

Anlage 5

(zu § 24 Absatz 2)

Grundleistungen
im Leistungsbild Grünordnungsplan

Das Leistungsbild Grünordnungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a) Zusammenstellen **und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen**
- b) Ortsbesichtigungen
- c) Abgrenzen des Planungsgebiets
- d) **Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen**
- e) **Beraten zum** Leistungsumfang **für** ergänzende **Untersuchungen und** Fachleistungen
- f) **Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge**

2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a) **Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage** vorhandener Unterlagen und **Daten**

versiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen
Freizeit- und Erholungsanlagen

- des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen
- der voraussichtlichen Änderungen auf Grund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft
- der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen
- der Eigentümer

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner

- b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich
- der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen
 - nachteiliger Nutzungsauswirkungen
- c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung **des Planungsbereichs in Erläuterungstext** und Karten

Leistungsphase 3: Vorläufige **Planfassung (Vorentwurf)**

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten **mit Begründung**

- a) Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere
- Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes
 - landschaftspflegerische Sanierungsbereiche
 - Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen

- b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge

- c) Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) **Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen** in Text und Karte
- b) Darlegen der **angestrebten** Flächenfunktionen **und Flächennutzungen**

<ul style="list-style-type: none"> – Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Schutzgebiete und -objekte - Freiräume – Flächen landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen <p>b) Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünflächen – Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen – Sport-, Spiel- und Erholungsflächen – Fußwegesystem – Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung – Ortseingänge und Siedlungsränder – pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen – klimatisch wichtige Freiflächen – Immissionsschutzmaßnahmen – Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern – Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen – bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag – Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen, Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen – Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen – Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen <p>c) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind</p> <p>Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes Berücksichtigen von Fachplanungen</p> <p>Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p>	<p>c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung</p> <p>e) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde</p>
---	---

Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber
 Leistungsphase 4: **Endgültige Planfassung (Entwurf)**
 Darstellen des Grünordnungsplans **in der vorgeschriebenen** Fassung in
 Text und Karte **mit Begründung**

- f) **Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**
- aa) **Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf**
 - bb) **Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten**
 - cc) **Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen**
 - dd) **Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen**
 - ee) **Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
 - ff) **Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen**

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung
 Darstellen des Grünordnungsplans **oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der** mit dem Auftraggeber **abgestimmten** Fassung in Text und Karte.

Anlage 8

(zu § 25 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild LandschaftsrahmenplanLeistungsphase 1: **Landschaftsanalyse****Erfassen und Darstellen in Text und Karten der**

- a) natürlichen Grundlagen
- b) Landschaftsgliederung
 - Naturräume
 - Ökologische Raumeinheiten
- c) Flächennutzung
- d) geschützten Flächen und Einzelbestandteile der Natur

Leistungsphase 2: **Landschaftsdiagnose****Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich**

- a) Naturhaushalt
- b) Landschaftsbild
 - naturbedingt
 - anthropogen
- c) **Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an** Naturhaushalt und Landschaftsbild
- d) Empfindlichkeit **der Ökosysteme, oder einzelner Landschaftsfaktoren**
- e) Zielkonflikten **zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits**

Anlage 6

(zu § 25 Absatz 2)

Grundleistungen
im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

Das Leistungsbild Landschaftsrahmenplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
 - a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen
 - b) Ortsbesichtigungen
 - c) Abgrenzen des Planungsgebiets
 - d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
 - e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
 - f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge
2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen
 - a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten
 - b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - c) **Bewerten von Flächen und Funktionen des** Naturhaushalts und des Landschaftsbildes **hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung**
 - d) **Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft**
 - e) **Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten**

Leistungsphase 3: **Entwurf**

Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung

- a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts
 - Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung
 - Bereiche mit extensiver Nutzung
 - Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung
 - Bereiche städtisch industrieller Nutzung
- b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes
- c) Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete
- d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft
- e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur
 - Sicherung überörtlicher Grünzüge
 - Grünordnung im Siedlungsbereich
 - Landschaftspflege einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes
 - Sanierung von Landschaftsschäden
- f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung
- g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur
- h) Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:
 - Landschaftspläne
 - Grünordnungspläne
 - Landschaftspflegerische Begleitpläne

Abstimmung **des Entwurfs** mit dem Auftraggeber

f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Lösen der Planungsaufgabe und**
- b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen** in Text und Karte

Zu Buchstabe a) und b) gehören:

aa) Erstellen des Zielkonzepts

bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung **bestimmter Teile von** Natur und Landschaft **und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten**

cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung

dd) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde

ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

Leistungsphase 4: **Endgültige Plan**fassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der **vorgeschriebenen** Fassung in Text und Karte **mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit dem Auftraggeber gemäß** Leistungsphase 3.

4. Leistungsphase 4: **Abgestimmte** Fassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der **mit dem Auftraggeber abgestimmten** Fassung in Text und Karte.

Anlage 9

(zu § 26 Absatz 1)

Leistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

b) Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, **insbesondere**

- örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten

e) Ortsbesichtigungen**a) Abgrenzen des Planungsbereichs****c) Ermitteln des** Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen**d) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers**

Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

a) Bestandsaufnahme

Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen

- des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume
- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume
- der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben
- des Landschaftsbildes und der -struktur

Anlage 7

(zu § 26 Absatz 2)

Grundleistungen

im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs**a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten** planungsrelevanten Unterlagen**b) Ortsbesichtigungen****c) Abgrenzen des Planungsbereichs anhand der planungsrelevanten Funktionen****d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen****e) Beraten zum** Leistungsumfang **für** ergänzende **Untersuchungen und** Fachleistungen**f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge****2. Leistungsphase 2:** Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen**a) Bestandsaufnahme:**Erfassen **von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter** auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen

– der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte

Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen

- b) Bestandsbewertung
Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)
- c) Zusammenfassende Darstellung **der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte**

Leistungsphase 3: **Ermitteln und Bewerten des Eingriffs**

- a) Konfliktanalyse
Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
- b) Konfliktminderung
Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
- d) **Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs**
Lph 4: Vorläufige Planfassung
Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen
- a) **Darstellen** und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere** Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie **Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes**
- e) **Abstimmen mit dem Auftraggeber**

- b) Bestandsbewertung:
aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)
cc) Zusammenfassendes Darstellen **der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber**

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) Konfliktanalyse
b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
- c) Konfliktminderung
d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung **erheblicher** Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
- f) Erarbeiten** und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie **von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
- g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebiets-schutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts**

Lph 4b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

Lph 4c) Kostenschätzung

f) Zusammenfassende Darstellung **der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen** in Text und Karte

Lph 4: Abstimmen der vorläufigen **Plan**fassung mit dem Auftraggeber **und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde**

Leistungsphase **5: Endgültige Plan**fassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans **in der vorgeschriebenen** Fassung in Text und Karte

h) Vergleichendes Gegenüberstellen von **unvermeidbaren** Beeinträchtigungen und Ausgleich **und Ersatz** einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer **oder ersetzbarer** Beeinträchtigungen

i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers

j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte

k) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

l) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans **in der mit dem Auftraggeber abgestimmten** Fassung in Text und Karte.

Anlage 10

(zu § 27)

Leistungen im Leistungsbild Pflege- und EntwicklungsplanLeistungsphase 1: **Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen**

- b)** Zusammenstellen **der verfügbaren** planungsrelevanten Unterlagen, **insbesondere**
- **ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs**
 - **Schutzzweck**
 - **Schutzverordnungen**
 - **Eigentümer**
- a)** Abgrenzen des Planungsbereichs

Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a)** **Erfassen** und Beschreiben **der natürlichen Grundlagen**
- b)** **Ermitteln von** Beeinträchtigungen **des Planungsbereichs**

Anlage 8(zu § 27 **Absatz 2**)**Grundleistungen**

im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Das Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:

1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- a)** Zusammenstellen **und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten** planungsrelevanten Unterlagen
- b)** **Ortsbesichtigungen**
- c)** Abgrenzen des Planungsbereichs **anhand der planungsrelevanten Funktionen**
- d)** **Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen**
- e)** **Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen**
- f)** **Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge**

2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen

- a)** **Ermitteln** und Beschreiben **der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen**
- b)** **Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen**
- c)** **Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes**
- d)** **Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen**

Leistungsphase 3: **Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- a) Erfassen und Darstellen von
 - Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll
 - Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind
 - Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse
 - Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur
- b) Vorschläge für
 - gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten
 - Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs
 - **Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften**
 - die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen
- d) **Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**
- e) Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber

Leistungsphase 4: **Endgültige Planfassung**
 Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans **in der vorgeschriebenen**
 Fassung in Text und Karte

- e) **Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen)**
- f) **Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte**
- g) **Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte**

3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- a) **Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte**
- b) **Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen**
- c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur
- d) **Erarbeiten von** Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen **und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten**
- e) **Erarbeiten von** Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (**Monitoring**), **Folgeplanungen und Maßnahmen**
- f) **Kostenermittlung**
- g) Abstimmen der **Vorläufigen Fassung** mit dem Auftraggeber

4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans **in der mit dem Auftraggeber abgestimmten** Fassung in Text und Karte.

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 3)

Besondere Leistungen**2.1 Leistungsbild Flächennutzungsplan**

Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:

2.1.1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

Ausarbeiten eines Leistungskatalogs;

2.1.2 Ermitteln der Planungsvorgaben

- Geländemodelle,
- Geodätische Feldarbeit,
- Kartentechnische Ergänzungen,
- Erstellen von pausfähigen Bestandskarten,
- Erarbeiten einer Planungsgrundlage aus unterschiedlichem Kartenmaterial, Auswerten von Luftaufnahmen,
- Befragungsaktion für Primärstatistik unter Auswerten von sekundärstatistischem Material,
- Strukturanalysen,
- Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel Versorgung, Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den Grundleistungen erfasst,
- Differenzierte Erhebung des Nutzungsbestands;

2.1.3 Vorentwurf

- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie

Aufgrund der grundlegenden Neuformulierung der Besonderen Leistungen zur Flächenplanung ist eine synoptische Darstellung mit Hervorhebung der Änderungen nicht erfolgt.

Anlage 9

(zu §§ 18 Absatz 2, 19 Absatz 2, 23 Absatz 2, 24 Absatz 2, 25 Absatz 2, 26 Absatz 2, 27 Absatz 2)

Besondere Leistungen zur Flächenplanung

Für die Leistungsbilder der Flächenplanung können insbesondere folgende Besondere Leistungen vereinbart werden:

1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:

- a) Leitbilder
- b) Entwicklungskonzepte
- c) Masterpläne
- d) Rahmenpläne

2. Städtebaulicher Entwurf:

- a) Grundlagenermittlung
- b) Vorentwurf
- c) Entwurf

Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 der HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.

3. Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:

- a) Durchführen von Planungsaudits
- b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden
- c) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen
- d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
- e) Koordinieren von Planungsbeteiligten
- f) Moderation von Planungsverfahren
- g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter

<p>Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze, – Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs, – Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, – Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen, Durchführen der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können;</p> <p>2.1.4 Entwurf</p> <p>– Anfertigen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigung sowie von Wege- und Gewässerplänen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter, – Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs, insbesondere nach Bedenken und Anregungen, – Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen, – Differenzierte Darstellung der Nutzung;</p> <p>2.1.5 Genehmigungsfähige Planfassung</p> <p>– Leistungen für die Drucklegung, – Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Flächennutzungsplans, Überarbeiten von Planzeichnungen und von dem Erläuterungsbericht nach der Genehmigung.</p> <p>2.2 Leistungsbild Bebauungsplan</p> <p>– Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <p>2.2.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>– Feststellen der Art und des Umfangs weiterer notwendiger Voruntersuchungen, besonders bei Gebieten, die bereits überwiegend bebaut sind, – Stellungnahme zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung;</p>	<p>h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge) i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung</p> <p>4. Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:</p> <p>a) Erstellen digitaler Geländemodelle b) Digitalisieren von Unterlagen c) Anpassen von Datenformaten d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen e) Strukturanalysen f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur h) Befragungen und Interviews i) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter k) Modelle l) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen</p> <p>5. Verfahrensbegleitende Leistungen:</p> <p>a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung d) Erarbeiten des Umweltberichtes e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen</p>
--	---

<p>2.2.2 Ermitteln der Planungsvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geodätische Einmessung, – Primärerhebungen (Befragungen, Objektaufnahme), – Ergänzende Untersuchungen bei nicht vorhandenem Flächennutzungsplan, – Mitwirken bei der Ermittlung der Förderungsmöglichkeiten durch öffentliche Mittel, Stadtbildanalyse; <p>2.2.3 Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Modelle; <p>2.2.4 Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen; <p>2.2.5 Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellen von zusätzlichen farbigen Ausfertigungen des Bebauungsplans. <p>2.3 Leistungsbild Landschaftsplan</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p> <p>2.3.1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antragsverfahren für Planungszuschüsse; <p>2.3.2 Ermitteln der Planungsvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzeluntersuchungen natürlicher Grundlagen, – Einzeluntersuchungen zu spezifischen Nutzungen, – Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten, – Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen. <p>2.4 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p> <p>Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss) l) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis o) Erstellen der Verfahrensdokumentation p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen <p>6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltver-
---	---

2.4.1 Landschaftsanalyse

- Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten,
- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen;

2.4.2 Endgültige Planfassung

- Mitwirkung bei der Einarbeitung von Zielen der Landschaftsentwicklung in Programme und Pläne im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

2.5 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

Das Leistungsbild kann in der Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) folgende Besondere Leistungen umfassen:

- Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung,
- Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen.

träglichkeitsstudie

- b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten
- e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen
- f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu
- g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen
- i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen
- j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung
- k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften
- l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter.

<p>Anlage 11 (zu den §§ 33 und 38 Absatz 2)</p> <p>Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen</p>	<p>Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3)</p> <p>Besondere Leistungen 2.6 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p>	<p>Anlage 10 (zu §§ 34 Absatz 1, 35 Absatz 6)</p> <p>Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten</p> <p>10.1 Leistungsbild Gebäude und Innenräume</p>						
<p>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung</p> <p>b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<p>2.6.1 Grundlagenermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen eines Funktionsprogramms, – Aufstellung eines Raumprogramms, – Bestandsaufnahme, Standortanalyse, Betriebsplanung, – Prüfen der Umwelterheblichkeit, – Prüfen der Umweltverträglichkeit; 	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Grundleistungen</th> <th style="width: 50%;">Besondere Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">LPH 1 Grundlagenermittlung</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsplanung – Bedarfsermittlung – Aufstellen eines Funktionsprogramms – Aufstellen eines Raumprogramms – Standortanalyse – Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung – Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind – Bestandsaufnahme – technische Substanzerkundung – Betriebsplanung – Prüfen der Umwelterheblichkeit – Prüfen der Umweltverträglichkeit – Machbarkeitsstudie – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Projektstrukturplanung – Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssys- </td> </tr> </tbody> </table>	Grundleistungen	Besondere Leistungen	LPH 1 Grundlagenermittlung		<p>a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsplanung – Bedarfsermittlung – Aufstellen eines Funktionsprogramms – Aufstellen eines Raumprogramms – Standortanalyse – Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung – Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind – Bestandsaufnahme – technische Substanzerkundung – Betriebsplanung – Prüfen der Umwelterheblichkeit – Prüfen der Umweltverträglichkeit – Machbarkeitsstudie – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Projektstrukturplanung – Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssys-
Grundleistungen	Besondere Leistungen							
LPH 1 Grundlagenermittlung								
<p>a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsplanung – Bedarfsermittlung – Aufstellen eines Funktionsprogramms – Aufstellen eines Raumprogramms – Standortanalyse – Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung – Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind – Bestandsaufnahme – technische Substanzerkundung – Betriebsplanung – Prüfen der Umwelterheblichkeit – Prüfen der Umweltverträglichkeit – Machbarkeitsstudie – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Projektstrukturplanung – Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssys- 							

			<p>temen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen
<p>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte)</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belas-</p>	<p>2.6.2 Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)</p> <p>Lph 2 c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, – Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen, Aufstellen eines Finanzierungsplanes, – Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse, Mitwirken bei der Kreditbeschaffung, – Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage), – Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, 	<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte</p> <p>c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)</p>	<p>– Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele</p> <p>– Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen, einschließlich Kostenbewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems – Durchführen des Zertifizierungssystems – Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen – Aufstellen eines Finanzierungsplanes – Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung – Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen – Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) – Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess

<p>tung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme</p> <p>e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und –vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung</p> <p>i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>	<p>Muster, Modelle,</p> <p>– Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes, – Ergänzen der Vorplanungunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer</p>	<p>e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>nicht notwendig sind, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsentationsmodelle – Perspektivische Darstellungen – Bewegte Darstellung/Animation – Farb- und Materialcollagen – digitales Geländemodell – 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM) – Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke – Fortschreiben des Projektstrukturplanes – Aufstellen von Raumbüchern – Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung
--	--	--	--

	<p>Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;</p>		
<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art</p>	<p>2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse der Alternativen/ Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung), – Wirtschaftlichkeitsberechnung, – Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementkatalog, – Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche 	<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p> <p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlichrechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen An-</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Analyse der Alternativen/ Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung), – Wirtschaftlichkeitsberechnung, – Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung – Fortschreiben von Raumbüchern

<p>und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen</p> <p>b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kos-</p>	<p>Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;</p>	<p>forderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20</p> <p>b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>c) Objektbeschreibung</p> <p>d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung,</p>	
--	---	---	--

<p>tenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>		<p>f) Fortschreiben des Terminplans g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen</p>	<p>2.6.4 Genehmigungsplanung</p> <p>– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung, Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren,</p> <p>Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches,</p> <p>– Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;</p>	<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung</p> <p>– Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall</p> <p>– Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren</p>
<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Be-</p>	<p>2.6.5 Ausführungsplanung</p> <p>– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leis-</p>	<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und text-</p>	<p>– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*)</p>

<p>rücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen</p> <p>c) Bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen</p>	<p>tungsprogramm*,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*, Erarbeiten von Detailmodellen, – Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*, <ul style="list-style-type: none"> – Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind; <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p>lich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*) – Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form <ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS) – Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>
---	--	--	---

<p>fen Lösung</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>		<p>Integration von deren Leistungen</p> <p>d) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung</p> <p>f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	
<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>Lph 7 f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote</p> <p>Lph 7 g) Kostenkontrolle durch Ver-</p>	<p>2.6.6 Vorbereitung der Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch*, – Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche, – Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter; <p><small>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</small></p>	<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Aufstellen eines Vergabeterminplans</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Kostenkontrolle durch Vergleich</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung*) – Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche – Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter <p><small>*) Diese Besondere Leistung wird bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise zur Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</small></p>

<p>gleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung</p> <p>Lph 7 a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>		<p>der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	
<p>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>b) Einholen von Angeboten c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten die an der Vergabe mitwirken, e) Verhandlung mit Bietern</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<p>2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>– Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*, – Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;</p> <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner b) Einholen von Angeboten c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>d) Führen von Bietergesprächen e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kos-</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung – Mitwirken bei der Mittelabflussplanung – Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren – Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten – Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*) – Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen</p> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>

h) Mitwirken bei der Auftragserteilung		tenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	
Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm) f) Führen eines Bautagebuches g) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen i) Rechnungsprüfung	2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) – Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes, – Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen, – Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht;	LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen , den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch) f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen	– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes – Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen – Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

<ul style="list-style-type: none"> o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht h) Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche n) Überwachen der Beseitigung der 		<ul style="list-style-type: none"> h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276 k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts n) Übergabe des Objekts o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche p) Überwachen der Beseitigung der 	
--	--	--	--

<p>bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel</p>		<p>bei der Abnahme festgestellten Mängel</p>	
<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	<p>2.6.9 Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>Lph 9 b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erstellen von Bestandsplänen, – Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen, – Objektbeobachtung, – Objektverwaltung, – Baubegehungen nach Übergabe, – Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen, – Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei, Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten, Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse; 	<p>LPH 9 Objektbetreuung</p> <p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist – Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation, – Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen - Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen – Erstellen eines Instandhaltungskonzepts – Objektbeobachtung – Objektverwaltung – Baubegehungen nach Übergabe – Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte - Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
	<p>2.6.10 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisie-</p>		

	<p>rungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmass, – Schadenskartierung, – Ermitteln von Schadensursachen, – Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz, – Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene, – Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise durch Befragen. 	
<p>Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2) Objektlisten</p> <p>3.1. Gebäude Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>- nicht abgedruckt –</p>	<p>10.2 Objektliste Gebäude</p> <p>Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet.</p> <p>- nicht abgedruckt -</p>	
<p>Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2) Objektlisten</p> <p>3.3 Raumbildende Ausbauten Nachstehende raumbildende Ausbauten werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>- nicht abgedruckt -</p>	<p>10.3 Objektliste Innenräume</p> <p>Nachstehende Innenräume werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:</p> <p>- nicht abgedruckt -</p>	

<p>Anlage 11 (zu den §§ 33 und 38 Absatz 2)</p> <p>Leistungen im Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten sowie im Leistungsbild Freianlagen</p>	<p>Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3)</p> <p>Besondere Leistungen 2.7 Leistungsbild Freianlagen Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.6. aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen.</p> <p>2.6 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p>	<p>Anlage 11 (zu §§ 39 Absatz 4, 40 Absatz 5)</p> <p>Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste</p> <p>11.1 Leistungsbild Freianlagen</p>						
<p>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung a) Klären der Aufgabenstellung</p> <p>b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<p>2.6.1 Grundlagenermittlung</p> <p>– Bestandsaufnahme, Standortanalyse, Betriebsplanung,</p> <p>– Aufstellen eines Funktionsprogramms,</p> <p>– Aufstellung eines Raumprogramms,</p> <p>– Prüfen der Umwelterheblichkeit,</p> <p>– Prüfen der Umweltverträglichkeit;</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1153 662 1691 726">Grundleistungen</th> <th data-bbox="1691 662 2188 726">Besondere Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1153 726 2188 742">LPH 1 Grundlagenermittlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1153 742 1691 1380"> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p> </td> <td data-bbox="1691 742 2188 1380"> <p>– Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung</p> <p>– Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen</p> <p>– Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen</p> <p>– Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Grundleistungen	Besondere Leistungen	LPH 1 Grundlagenermittlung		<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung</p> <p>– Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen</p> <p>– Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen</p> <p>– Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten</p>
Grundleistungen	Besondere Leistungen							
LPH 1 Grundlagenermittlung								
<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung</p> <p>– Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen</p> <p>– Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen</p> <p>– Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten</p>							

<p>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte)</p> <p>c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele)</p> <p>h) bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel</p>	<p>2.6.2 Vorplanung (Projekt und Planungsvorbereitung)</p> <p>2.6.1 Grundlagenermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestandsaufnahme, Standortanalyse, Betriebsplanung, – Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle, – Aufstellen einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse, Mitwirken bei der Kreditbeschaffung, Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage), <ul style="list-style-type: none"> – Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, – Ergänzen der Vorplanungunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen, Aufstellen eines Finanzierungsplanes, – Aufstellen eines Zeit- und Organisationsplanes, – Ergänzen der Vorplanungunterlagen hinsichtlich besonderer 	<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen</p> <p>c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltfolgenabschätzung – Bestandsaufnahme, Vermessung – Fotodokumentationen – Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen – Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren – Beurteilen und Bewerten der vorhanden Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände
--	--	---

<p>versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme</p> <p>e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>i) Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>j) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>	<p>Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben;</p>	<p>– der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen,</p> <p>– der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationsstechnischen Bedingungen,</p> <p>– der gestalterischen und funktionalen Anforderungen</p> <p>– Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>– Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse</p>	
--	---	---	--

<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwick-</p>	<p>2.6.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>2.6.4 Genehmigungsplanung – Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung</p>	<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p> <p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden</p> <p>c) Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf</p>	<p>– Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen</p> <p>– Erarbeiten besonderer Darstellungen, zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen</p> <p>– Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffengruppen bei Planung und Ausführung</p> <p>– Mitwirken bei Teilnahmeverfahren oder Workshops</p> <p>– Mieter- oder Nutzerbefragungen</p> <p>– Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen</p> <p>– Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb</p> <p>– Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung)</p> <p>– Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen</p>
--	--	---	--

<p>lungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen</p> <p>c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Analyse der Alternativen/ Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung), – Wirtschaftlichkeitsberechnung, – Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten oder Bauelementekatalog, – Ausarbeitung besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben; 	<ul style="list-style-type: none"> d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung e) Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfplanungsergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> – Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung) – Mitwirken bei der Finanzierungsplanung – Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse – Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten
--	--	--	--

<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p>	<p>2.6.4 Genehmigungsplanung</p> <p>Lph 4 d) bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen</p> <p>– Erarbeiten von Unterlagen für besondere Prüfverfahren, Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches, – Ändern der Genehmigungsunterlagen infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu</p>	<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	<p>– Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>– Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen</p> <p>– Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht</p> <p>– Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortsatzung</p> <p>– Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen</p> <p>– Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen</p> <p>– Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke</p> <p>– Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung</p>
--	---	--	--

	vertreten hat;		
<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen</p> <p>c) Bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume</p>	<p>2.6.5 Ausführungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Baubuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*, – Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*, Erarbeiten von Detailmodellen, – Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Raumbuch zur Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*, – Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und 	<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (zum Beispiel Lastplattendruckversuche) – Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger)

<p>und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung</p> <p>d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<p>Fundamentpläne von Maschinenlieferanten), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind;</p> <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p>c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, - zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, - zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, - zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen <p>e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	
<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschrei-</p>	<p>2.6.6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>- Aufstellen von alternativen Leis-</p>	<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Aufstellen von Leistungsbeschrei- - Alternative Leistungsbeschrei-</p>	

<p>bungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>a) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>Lph 7 f) Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote</p> <p>Lph 7 g) Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung</p> <p>Lph 7 a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<p>tungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm unter Bezug auf Baubuch/Raumbuch*, – Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter; <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p>bungen mit Leistungsverzeichnissen</p> <p>b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung</p> <p>c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>bung für geschlossene Leistungsbereiche</p> <p>– Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten</p>
<p>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während</p>	<p>2.6.7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*, – Aufstellen, Prüfen und Werten 	<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen. Prüfen</p>	

<p>der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten</p> <p>d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten die an der Vergabe mitwirken,</p> <p>e) Verhandlung mit Bieter</p> <p>a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<p>von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen;</p> <p>* diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase soweit die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm angewandt wird.</p>	<p>und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>c) Führen von Bietergesprächen</p> <p>d) Erstellen der Vergabevorschläge Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>g) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	
<p>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p>	<p>2.6.8 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p>	<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften, sowie mit den allgemein anerkannten</p>	<p>– Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers</p> <p>– fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren</p> <p>– Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung</p> <p>– Erstellen einer Freianlagenbe-</p>

<p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen</p> <p>e) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>f) Führen eines Bautagebuches</p> <p>g) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>i) Rechnungsprüfung</p> <p>h) Abnahme der Bauleistungen unter</p>	<p>– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes,</p> <p>– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen,</p> <p>– Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der Leistungsphase 8 hinausgeht;</p>	<p>Regeln der Technik</p> <p>b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen</p> <p>c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses</p> <p>f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Organisation der Abnahme der</p>	<p>standsdokumentation</p>
---	---	--	----------------------------

<p>Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln</p> <p>k) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>l) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle</p> <p>n) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p> <p>j) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht</p> <p>Lph 9 d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		<p>Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran,</p> <p>k) Übergabe des Objekts</p> <p>l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetations-technischen Maßnahmen</p> <p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen</p> <p>p) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276</p> <p>q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	
---	--	--	--

<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>2.6.9 Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>– Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen,</p> <p>Lph 9 b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten</p> <p>– Erstellen von Bestandsplänen,</p> <p>– Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen,</p> <p>– Objektbeobachtung,</p> <p>– Objektverwaltung,</p> <p>– Baubegehungen nach Übergabe,</p> <p>– Aufbereiten des Zahlungsmaterials für eine Objektdatei, Ermittlung und Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten, Überprüfen der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse;</p>	<p>LPH 9 Objektbetreuung</p> <p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>– Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege</p> <p>– Überwachen von Wartungsleistungen</p> <p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p>
	<p>2.6.10 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen</p> <p>– Maßliches, technisches und verformungsgerechtes Auf-</p>	

	<p>mass,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schadenskartierung, – Ermitteln von Schadensursachen, – Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz, – Organisation von und Mitwirkung an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene, – Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, beispielsweise durch Befragen. 	
<p>Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2) Objektlisten</p> <p>3.2 Freianlagen Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>- nicht abgedruckt -</p>	<p>11.2 Objektliste Freianlagen</p> <p>Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>- nicht abgedruckt -</p>	

<p>Anlage 12 (zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2) Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>	<p>Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3) Besondere Leistungen 2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:</p>	<p>Anlage 12 (zu §§ 43 Absatz 5, 44 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste</p> <p>12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p> <p>Grundleistungen Besondere Leistungen</p>	
<p>Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung</p>	<p>2.8.1 Grundlagenermittlung</p>	<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p>	
<p>a) Klären der Aufgabenstellung</p> <p>b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen</p> <p>i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>d) Ortsbesichtigung</p> <p>e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen</p> <p>g) Erläutern von Planungsdaten</p> <p>h) Ermitteln des Leistungsum-</p>	<p>– Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte, – Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen;</p>	<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf</p> <p>c) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>e) Ortsbesichtigung</p>	<p>– Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte</p>

<p>fangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionschutz</p> <p>j) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>		<p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>Leistungsphase 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>	<p>2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>	<p>LPH 2 Vorplanung</p>	
<p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind</p> <p>c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p>	<p>– Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,</p> <p>– Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen;</p> <p>– Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen,</p> <p>– Genauere Berechnung besonderer Bauteile,</p> <p>2.8.3– Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen,</p>	<p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlichrechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p>	<p>– Erstellen von Leitungsbestandsplänen</p> <p>– vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten</p> <p>– Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>– Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen</p>

<p>bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p> <p>k) Kostenschätzung</p>		<p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen,</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedin-</p>	
---	--	--	--

<p>I) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>		<p>gungen k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>Leistungsphase 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>	<p>2.8.3 Entwurfsplanung</p>	<p>LPH 3 Entwurfsplanung</p>	
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs</p> <p>b) Erläuterungsbericht (a) ... unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter...)</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks</p> <p>e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politi-</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen, – Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen;</p> <p>– Signaltechnische Berechnung,</p>	<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen</p> <p>b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p> <p>d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen,</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen – Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen – Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) – Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)</p>

<p>schen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenberechnung</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung</p> <p>i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges</p>		<p>Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit</p>	
--	--	---	--

<p>Ermitteln der wesentlichen Bau-phasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit</p> <p>e) ..., <i>Bauzeiten- und Kostenplan</i>,...</p> <p>j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>		<p>i) Bauzeiten- und Kostenplan</p> <p>j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung</p>	<p>2.8.4 Genehmigungsplanung</p>	<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>	
<p>a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis</p> <p>d) bei Verkehrsanlagen: <i>Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen</i></p> <p>f) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden</p>	<p>– Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, <i>Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen</i>;</p>	<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen</p>

<p>g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen</p>		<p>e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs-, Erörterungsterminen</p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien</p>	
<p>Leistungsphase 5 Ausführungsplanung</p>	<p>2.8.5 Ausführungsplanung</p>	<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>	
<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektaus-</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen; – Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt; Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können; 	<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Ob-</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung – Koordination des Gesamtprojekts – Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen – Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt

führung		jektausführung	
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe		LPH 6 Vorbereiten der Vergabe	
<p>a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen Lph 7 f) Fortschreiben der Kostenberechnung</p> <p>Lph 7 g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung Lph 7 a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>		<p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsvorfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsvorfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>– detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen</p>

Leistungsphase 7 Mitwirken bei der Vergabe	2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe	LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe	
<ul style="list-style-type: none"> b) Einholen von Angeboten c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche h) Mitwirken bei der Auftragserteilung 	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit; 	<ul style="list-style-type: none"> a) Einholen von Angeboten b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken d) Führen von Bietergesprächen e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung 	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfen und Werten von Nebenangeboten
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	2.8.8 Örtliche Bauüberwachung	LPH 8 Bauoberleitung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und 	<ul style="list-style-type: none"> Lph 8 k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung 2.8.7 (Objektbetreuung und Do- 	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem 	<ul style="list-style-type: none"> – Kostenkontrolle – Prüfen von Nachträgen

<p>Freigeben von Plänen Dritter</p> <p>b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>j) Kostenfeststellung</p> <p>d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt</p>	<p>kumentation)</p> <p>– Erstellen eines Bauwerksbuchs;</p> <p><u>2.8.8 Örtliche Bauüberwachung</u></p> <p>– Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften; Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen;</p> <p>– Führen eines Bautagebuchs;</p> <p>– Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen;</p> <p>– Mitwirken bei behördlichen Abnahmen</p> <p>– Mitwirken bei der Abnahme von</p>	<p>auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>h) Übergabe des Objekts</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauab-</p>	<p>– Erstellen eines Bauwerksbuchs</p> <p>– Erstellen von Bestandsplänen</p> <p>– Örtliche Bauüberwachung:</p> <p>– Plausibilitätsprüfung der Absteckung</p> <p>– Überwachen der Ausführung der Bauleistungen</p> <p>– Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)</p> <p>– Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers,</p> <p>– Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen</p> <p>– Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen</p> <p>– Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</p> <p>– Dokumentation des Bauablaufs</p> <p>– Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmäße</p> <p>– Mitwirken bei behördlichen Abnahmen</p> <p>– Mitwirken bei der Abnahme von</p>
--	--	---	---

	<p>Leistungen und Lieferungen; – Rechnungsprüfung;</p> <p>– Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage; – Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel; bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis;</p>	<p>laufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<p>Leistungen und Lieferungen – Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme – Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage – Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p>
<p>Leistungsphase 9 Objektbetreuung und Dokumentation</p>		<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>	
<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>Lph 9 b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p>	<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p>

<p>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>			
	<p>2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> – Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften, – Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen, – Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen, – Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln. 		
<p>Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2) Objektlisten 3.4 Ingenieurbauwerke</p> <p>Nachstehende Ingenieurbauwerke werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet: - Objektlisten nicht abgedruckt –</p>		<p>12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke</p> <p>Nachstehende Objekte werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet: - Objektliste nicht abgedruckt -</p>	

<p>Anlage 12 (zu § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2) Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke und im Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>	<p>Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3) Besondere Leistungen 2.9 Leistungsbild Verkehrsanlagen Das Leistungsbild kann die zu Punkt 2.8. aufgeführten Besonderen Leistungen umfassen. 2.8 Leistungsbild Ingenieurbauwerke Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:</p>	<p>Anlage 13 (zu §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste 13.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>
<p>Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung</p>	<p>2.8.1 Grundlagenermittlung</p>	<p>Grundleistungen Besondere Leistungen LPH 1 Grundlagenermittlung</p>
<p>a) Klären der Aufgabenstellung</p> <p>b) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen</p> <p>i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>d) Ortsbesichtigung</p> <p>e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Pla-</p>	<p>– Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Belastungen;</p> <p>– Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte,</p>	<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Ortsbesichtigung</p> <p>– Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen</p> <p>– Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte</p>

<p>nungsabsichten</p> <p>f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen</p> <p>g) Erläutern von Planungsdaten</p> <p>h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionschutz</p> <p>j) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>		<p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>Leistungsphase 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>	<p>2.8.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>	<p>LPH 2 Vorplanung</p>	
<p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind</p> <p>c) Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmög-</p>	<p>– Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,</p> <p>– Koordinieren und Darstellen der Ausrüstung und Leitungen bei Gleisanlagen;</p> <p>– Anfertigen von topographischen und hydrologischen Unterlagen,</p> <p>– Genaue Berechnung besonderer Bauteile,</p> <p>2.8.3– Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen,</p>	<p>a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>b) Analysieren der Grundlagen</p> <p>c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlichrechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach glei-</p>	<p>– Erstellen von Leitungsbestandsplänen</p> <p>– Untersuchungen zur Nachhaltigkeit</p> <p>– Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Wirtschaftlichkeitsprüfung</p> <p>– Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen</p>

<p>lichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als</p>		<p>chen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten</p> <p>Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als</p>	
--	--	--	--

<p>Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p> <p>k) Kostenschätzung</p> <p>l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse</p>		<p>Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p> <p>k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren</p>	
<p>Leistungsphase 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p>	<p>2.8.3 Entwurfsplanung</p>	<p>LPH 3 Entwurfsplanung</p>	
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs</p> <p>b) Erläuterungsbericht (...a))</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks</p> <p>e) Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen,</p> <p>– Signaltechnische Berechnung,</p> <p>- Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen;</p>	<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen</p> <p>Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen</p> <p>b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p> <p>d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Detaillierte signaltechnische Berechnung</p> <p>– Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen</p> <p>– Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p>– Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)</p>

<p>Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenberechnung</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung</p> <p>i) bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische</p>		<p>Finanzierung</p> <p>e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken</p> <p>i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden</p> <p>j) Rechnerische Festlegung des</p>	
---	--	--	--

<p>Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit</p> <p>j) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen</p>		<p>Objekts</p> <p>k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte l) Nachweis der Lichtraumprofile m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit n) Bauzeiten- und Kostenplan o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung</p>	<p>2.8.4 Genehmigungsplanung</p>	<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>	
<p>a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen dieser Unterlagen</p> <p>c) Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis</p> <p>d) bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen</p> <p>f) Vervollständigen und Anpassen</p>	<p>– Mitwirken beim Beschaffen der Zustimmung von Betroffenen, Herstellen der Unterlagen für Verbandsgründungen;</p>	<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen</p>

<p>der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden</p> <p>g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>h) Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen</p>		<p>der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu 4 Erläuterungs, Erörterungsterminen</p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien</p>	
<p>Leistungsphase 5 Ausführungsplanung</p>	<p>2.8.5 Ausführungsplanung</p>	<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>	
<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Erarbeiten der Grundlagen für</p>	<p>– Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen;</p> <p>– Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt; Erstellen von Ausführungszeichnungen für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummern 1 bis 3 und 5, die einen überdurchschnittlichen Auf-</p>	<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergeb-</p>	<p>– Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung</p> <p>– Koordination des Gesamtprojekts</p> <p>– Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen</p>

<p>die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<p>wand erfordern und die bei Auftragserteilung abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % schriftlich vereinbart werden können;</p>	<p>nisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	
<p>Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p>	
<p>a) Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>Lph 7 f) Fortschreiben der Kostenberechnung</p> <p>Lph 7 g) Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenbe-</p>		<p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsvorfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse.</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsvorfasser) bepreisten Leistungs-</p>	<p>– detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen</p>

rechnung Lph 7 a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche		verzeichnisse mit der Kostenberechnung g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
Leistungsphase 7 Mitwirken bei der Vergabe	2.8.6 Mitwirkung bei der Vergabe	LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe	
b) Einholen von Angeboten c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels d) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	– Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen im Hinblick auf die technische und funktionelle Durchführbarkeit;	a) Einholen von Angeboten b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken d) Führen von Bietergesprächen e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	– Prüfen und Werten von Nebenangeboten
Leistungsphase 8 Bauoberleitung	2.8.8 Örtliche Bauüberwachung	LPH 8 Bauoberleitung	
a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bau-	Lph 8 k) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrech-	a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der	– Kostenkontrolle

<p>oberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter</p> <p>b) Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>j) Kostenfeststellung</p> <p>d) Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>e) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>h) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>f) Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prü-</p>	<p>nung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung</p> <p>2.8.7 (Objektbetreuung und Dokumentation) – Erstellen eines Bauwerksbuchs;</p> <p>2.8.8 Örtliche Bauüberwachung</p> <p>– Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften; Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensbedingungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen;</p>	<p>an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen</p> <p>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>f) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>h) Übergabe des Objekts</p>	<p>– Prüfen von Nachträgen</p> <p>– Erstellen eines Bauwerksbuchs – Erstellen von Bestandsplänen – Örtliche Bauüberwachung: – Plausibilitätsprüfung der Absteckung – Überwachen der Ausführung der Bauleistungen – Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers, – Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen – Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen – Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</p>
---	--	--	---

<p>funktionsprotokolle</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>g) Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Führen eines Bautagebuchs; – Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen; – Mitwirken bei behördlichen Abnahmen – Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen; – Rechnungsprüfung; – Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile der Gesamtanlage; – Überwachen der Beseitigung der bei der Leistung festgestellten Mängel; bei Objekten nach § 40: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis; 	<p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation des Bauablaufs – Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmäße – Mitwirken bei behördlichen Abnahmen – Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen – Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme – Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage – Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
<p>Leistungsphase 9 Objektbetreuung und Dokumentation</p>		<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>	
	<p>Lph 9 b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p>	<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich not-</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

<p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p> <p>d) Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		<p>wendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	
	<p>2.8.9 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradienten oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> – Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften, – Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- und Betriebszuständen, – Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen, 		

	– Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.	
<p>Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2) Objektlisten</p> <p>3.5 Verkehrsanlagen Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>- Objektlisten nicht abgedruckt -</p>		<p>13.2 Objektliste Verkehrsanlagen</p> <p>Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <p>- Objektliste nicht abgedruckt -</p>

<p>Anlage 13 (zu § 49 Absatz 1)</p> <p>Leistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung</p>	<p>Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3)</p> <p>Besondere Leistungen 2.10 Leistungsbild Tragwerksplanung Das Leistungsbild kann folgende Besondere Leistungen umfassen:</p>	<p>Anlage 14 (zu §§ 51 Absatz 6, 52 Absatz 2)</p> <p style="text-align: center;">Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste</p> <p>14.1 Leistungsbild Tragwerksplanung</p> <p style="text-align: center;">Grundleistungen Besondere Leistungen</p>			
<p>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner</p>		<p>LPH 1 Grundlagenermittlung</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 75%;"> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p> </td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>		<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>					
<p>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 der Anlage 12 b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirt-</p>	<p>2.10.1 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen, – Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, 	<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> <p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der</p> </td> <td style="width: 50%;"> <ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen – Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung </td> </tr> </table>		<p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen – Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
<p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen – Aufstellen eines Lastenplanes, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung 				

<p>schaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung; bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile, – Vorläufig nachprüfbare Berechnung der Gründung; 	<p>Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile – Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung
<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p>	<p>2.10.2 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile, – Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung, Mehraufwand bei Sonderbau- 	<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)</p> <p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile – Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung – Mehraufwand bei Sonderbauwei-

<p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Mitwirken bei der Objektbeschreibung</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p>	<p>weisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird, – Nachweise der Erdbebensicherung; 	<p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau</p> <p>e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht</p> <p>f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung</p> <p>h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>sen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird – Nachweise der Erdbebensicherung
<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p> <p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der</p>	<p>2.10.3 Genehmigungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz, 	<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>	
		<p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Tem-

<p>vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen)</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung</p> <p>e) Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüferingenieuren</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen, – Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen, – Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC), Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht; 	<p>der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung</p> <p>e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüferingenieuren oder Eigenkontrolle</p> <p>f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne</p>	<p>peratur (Heißbemessung)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen – Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungs-Querschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen – Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC) – Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht <p>– Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)</p>
<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Be-</p>	<p>2.10.4 Ausführungsplanung</p>	<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter</p>	<p>– Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holz-</p>

<p>achtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten, Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau, - Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden, - Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen; 	<p>Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p> <p>e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfmännern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle</p>	<p>bau</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten - Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau - Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen
<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p> <p>b) Überschlätiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im</p>	<p>2.10.5. Vorbereitung der Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners*, Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners, Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks; <p><small>*) diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In</small></p>	<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p> <p>b) Überschlätiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungs-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners*) - Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners - Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks <p><small>*) diese Besondere Leistung wird bei Leis-</small></p>

<p>Ingenieurholzbau c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	<p>diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>	<p>mittel im Ingenieurholzbau c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	<p>tungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>
	<p>2.10.6 Mitwirkung bei der Vergabe – Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, – Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten, – Beitrag zum Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten;</p>	<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>	
			<p>– Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners – Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten – Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten</p>
		<p>LPH 8 Objektüberwachung</p>	
			<p>– Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen – Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen – Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen</p>

		<ul style="list-style-type: none"> – Betontechnologische Beratung – Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkeingriffe bei Umbauten und Modernisierungen
	LPH 9 Dokumentation u. Objektbetreuung	
		<ul style="list-style-type: none"> – Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen
<p>§ 50 (2)</p> <p>- Objektliste nicht abgedruckt -</p>	<p>14.2 Objektliste Tragwerksplanung</p> <p>Nachstehende Tragwerke können in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:</p> <p>- Objektliste nicht abgedruckt -</p>	

<p>Anlage 14 (zu § 53 Absatz 1)</p> <p>Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>	<p>Anlage 2 (zu § 3 Absatz 3)</p> <p>Besondere Leistungen 2.11 Leistungsbild technische Ausrüstung Das Leistungsbild kann folgende Besonderen Leistungen umfassen:</p>	<p>Anlage 15 (zu §§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 3)</p> <p style="text-align: center;">Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste</p> <p>15.1 Grundleistungen und Besondere Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>						
<p>Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</p> <p>a) Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen</p> <p>b) Zusammenfassen der Ergebnisse</p>	<p>2.11.1 Grundlagenermittlung</p> <p>– Systemanalyse (Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit),</p> <p>Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen;</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Grundleistungen</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Besondere Leistungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">LPH 1 Grundlagenermittlung</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>– Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter</p> <p>– Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile</p> <p>– Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand</p> <p>– Durchführen von Verbrauchsmessungen</p> <p>– Endoskopische Untersuchungen</p> <p>– Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe</p> </td> </tr> </table>	Grundleistungen	Besondere Leistungen	LPH 1 Grundlagenermittlung		<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter</p> <p>– Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile</p> <p>– Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand</p> <p>– Durchführen von Verbrauchsmessungen</p> <p>– Endoskopische Untersuchungen</p> <p>– Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe</p>
Grundleistungen	Besondere Leistungen							
LPH 1 Grundlagenermittlung								
<p>a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung</p> <p>c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter</p> <p>– Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile</p> <p>– Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand</p> <p>– Durchführen von Verbrauchsmessungen</p> <p>– Endoskopische Untersuchungen</p> <p>– Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe</p>							

<p>Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analyse der Grundlagen</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integration in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung</p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden:</p>	<p>2.11.2 Vorplanung</p> <p>2.11.3– Erstellen des technischen Teils eines Raumbuchs als Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführen von Versuchen und Modellversuchen, – Untersuchung zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z.B. SO₂, NO_x), – Erarbeiten optimierter Energiekonzepte; 	<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p> <p>a) Analysieren der Grundlagen Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf</p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen</p> <p>e) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur</p> <p>f) Kostenschätzung nach DIN 276 (2.Ebene) und Terminplanung</p> <p>– Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches</p> <p>– Durchführen von Versuchen und Modellversuchen</p>
--	--	---

<p>nach DIN 276</p> <p>g) Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse</p>		<p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
<p>Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile</p> <p>c) Berechnung und Bemessung so wie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung</p>	<p>2.11.3 Entwurfsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Zentrale Leittechnik, – Betriebskostenberechnungen, – Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis, – Schadstoffemissionsberechnungen, – Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen, 	<p>LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)</p> <p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile</p> <p>c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objekt-planer abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strang-schemata der Anlagen</p>	<p>– Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage – Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis – Berechnung von Lebenszykluskosten – Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage – Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen – Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix – Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches – Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie – Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm; – Mitwirken bei einer vertieften

<p>d) Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen)</p> <p>e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Mitwirken bei der Kostenrechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p>		<p>Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen</p> <p>Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen</p> <p>d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 (3.Ebene) und Terminplanung</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>Kostenberechnung</p> <p>– Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen</p>
<p>Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen</p>		<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise</p>	

<p>Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Zusammenstellen dieser Unterlagen</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>		<p>für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden</p> <p>b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	
<p>Leistungsphase 5: Ausführungsplanung</p> <p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen)</p>	<p>2.11.4 Ausführungsplanung</p> <p>– Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners und von Montage- und Werkstattzeichnungen auf Übereinstimmung mit der Planung, Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen,</p>	<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p> <p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) Anpassen und Detaillieren der</p> <p>– Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung</p> <p>– Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung mit besonderem Aufwand, (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen)</p> <p>– Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand, (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen)</p> <p>– Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen</p>	

<p>c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen</p> <p>d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse</p>	<p>– Anfertigen von Stromlaufplänen;</p>	<p>Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern</p> <p>c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen</p> <p>d) Fortschreibung des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen</p> <p>f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<p>– Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen</p>
<p>Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe</p> <p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis-</p>	<p>2.11.5 Vorbereitung der Vergabe</p> <p>– Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbe-</p>	<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>	
		<p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leis-</p>	<p>– Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation</p> <p>– Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend</p>

<p>sen nach Leistungsbereichen</p> <p>Lph 7 c) Mitwirken beim Kostenschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>d) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenschlags mit der Kostenberechnung</p>	<p>schreibung mit Leistungsprogramm;</p>	<p>tungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke</p> <p>c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	
<p>Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen</p> <p>b) Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und</p>		<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p> <p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>c) Führen von Bietergesprächen</p> <p>d) Vergleichen der Ausschrei-</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)</p>

<p>Erstellen eines Vergabevorschlages</p> <p>e) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>		<p>Erstellungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung</p>	
<p>Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften</p> <p>b) Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)</p> <p>c) Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches</p>	<p>2.11.6 Objektüberwachung (Bauüberwachung)</p> <p>– Durchführen von Leistungs- und Funktionsmessungen,</p> <p>– Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal, – Überwachen und Detailkorrek-</p>	<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) u. Dokumentation</p> <p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten</p> <p>c) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>d) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)</p> <p>e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemes-</p>	<p>– Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen</p> <p>– Werksabnahmen</p> <p>– Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand</p> <p>– Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß</p> <p>– Schlussrechnung (Ersatzvornahme)</p> <p>– Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management- Konzepte</p> <p>– Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke</p>

<p>d) Mitwirken beim Aufmass mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>f) Rechnungsprüfung</p> <p>l) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276</p> <p>e) Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel</p> <p>h) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>i) Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle</p>	<p>tur beim Hersteller, – Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV);</p>	<p>senheit der Preise</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p> <p>i) Kostenfeststellung</p> <p>j) Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen</p> <p>k) fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung</p> <p>l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung</p>	
--	--	--	--

<p>j) Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>k) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel</p> <p>Lph 9 d) Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		<p>n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung</p> <p>o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>	
<p>Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation</p> <p>a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>Lph 9 b) Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten</p> <p>2.11.7 Objektbetreuung und Dokumentation – Erarbeiten der Wartungspla-</p>	<p>LPH 9 Objektbetreuung</p> <p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p> <p>– Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien</p> <p>– Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches</p>

	<p>nung und -organisation, – Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission.</p>		
	<p>2.11.8 Besondere Leistungen bei Umbauten und Modernisie- rungen – Durchführen von Verbrauchs- messungen; – Endoskopische Untersuchun- gen;</p>		
<p>Anlage 3 (zu § 5 Absatz 4 Satz 2)</p> <p>Objektlisten</p> <p>3.6 Anlagen der Technischen Ausrüstung</p> <p>Nachstehende Anlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonon zugeordnet:</p>		<p>Anlage 15.2 Objektliste</p>	